



Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Norderstedt
zum 01.01.2010

Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz der Stadt Norderstedt zum 01.01.2010

Herausgeber:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB/ALK	automatisches Liegenschaftsbuch/automatische Liegenschaftskarte
aRaP	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZV	Abwasserzweckverband Pinneberg
Bildungswerke	Bildungswerke Norderstedt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DA	Dienstanweisung
d.h.	das heißt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
i.H.v.	In Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
KRE	Kostenrechnende Einrichtung
LuL	Lieferungen und Leistungen
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
Mio. €	Millionen Euro
rd.	rund
RHB-Stoffe	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
RPA	Rechnungsprüfungsamt
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
u.S.	unserer Sicht
v.g.	vor genannten
WZV	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
z.B.	zum Beispiel
Zweckverband Fundtiere	Zweckverband Fundtiere Segeberg West
€	Euro

Gliederung

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Vorbemerkungen	5
II.	Prüfungsauftrag	9
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz, Prüfungsmethoden	9
IV.	Grundsätzliche Feststellungen	14
V.	Feststellungen und Erläuterungen	14
A.	Aktiva	17
A.1	Anlagevermögen	17
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	17
A.1.2	Sachanlagen	19
A.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
A.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
A.1.2.3	Infrastrukturvermögen	24
A.1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	29
A.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30
A.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge /	31
A.1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
A.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	32
A.1.3	Finanzanlagen	33
A.2	Umlaufvermögen	35
A.2.1	Vorräte	35
A.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38
A.2.4	Liquide Mittel	42
A.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	43
P.	Passiva	45
P.1	Eigenkapital	45
P.2	Sonderposten	47
P.3	Rückstellungen	52
P.4	Verbindlichkeiten	55
P.5	Passive Rechnungsabgrenzung	60
VI.	Anhang	61
VII.	Ergebnis	69
VIII.	Schlussbemerkungen	70
	Anlagen	72

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Norderstedt führt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.11.2006 seine Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der Doppik.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten die Stadt Norderstedt zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der in der GO und der GemHVO-Doppik enthaltenen Regelungen.

„Die Zahlen müssen stimmen!“ so der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2011 unter dem Punkt „Eröffnungsbilanzen – der holprige Start in die Doppik“.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt dem RPA.

Die Eröffnungsbilanz bildet einen wesentlichen Bestandteil des neuen Rechnungswesens für die Stadt Norderstedt.

Erstmalig wird eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Stadt erkennbar ist. Hierbei werden die GoöB zugrunde gelegt. Der Eröffnungsbilanz als erste Bilanz der Stadt Norderstedt kommt eine Sonderstellung zu. Um zu Beginn ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, müssen sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag erfasst und bewertet werden.

Unerlässlich ist hierbei die erstmalige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Grundlage dieser Erfassung, wie auch der nachfolgenden Jahresabschlüsse, ist ihre grundsätzlich vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden für den Bilanzstichtag aufzeichnet und zum Vermögensstatus (Bilanzausweis) führt.

Hierbei ist insbesondere das Gebot der Vollständigkeit unter Berücksichtigung der Bilanzierungspflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen, wie z.B. beim wirtschaftlichen Eigentum, der Bilanzierungswahlrechte und der Bilanzierungsverbote zu beachten.

Bei der Bewertung des Vermögen und der Schulden sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Bewertungsvereinfachung die einschlägigen Grundsätze zwingend zu berücksichtigen:

- Vorsichtsprinzip
- Wertaufhellungsprinzip
- Imparitätsprinzip
- Realisierungsprinzip
- Periodenabgrenzungsprinzip
- Stichtagsprinzip

Der Oberbürgermeister hat die von ihm mit Datum vom 05.03.2015 unterschriebene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 zusammen mit dem Anhang dem RPA zur Prüfung vorgelegt (Anlage 1 und Anlage 2).

Zeitgleich hat der Oberbürgermeister gegenüber dem RPA eine Vollständigkeitserklärung abgegeben (Anlage 3).

Die Eröffnungsbilanz war spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vorzulegen, mithin zum 01.05.2011.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Norderstedt mit der Eröffnungsbilanz ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage abzugeben. Ein Bild, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, würde dieser Verpflichtung widersprechen.

Das RPA hat bereits frühzeitig den Prozess zur Erstellung der Eröffnungsbilanz begleitet und u.a. auf eine ausreichende Personalausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie auf erforderliche Regelungen und Vorgaben im Rahmen des IKS hingewiesen. Durch die Teilnahme an zahlreichen Erörterungs- und Abstimmungsgesprächen sowie durch sich daraus ergebene Anmerkungen hat das RPA versucht, auf die rechtskonforme Umsetzung der Vorgaben hinzuwirken.

In Erfüllung seines rechtlichen Auftrages hat das RPA den Oberbürgermeister und den Hauptausschuss über die Ergebnisse der begleitenden Prüfung des Prozesses in unregelmäßigen Abständen informiert.

Bereits mit Stand Dezember 2010 und erneut mit Stand September 2011 wurden Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2010 aufgestellt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die mit Stand Dezember 2010 vorgelegte Eröffnungsbilanz (einschließlich der Vollständigkeitserklärung vom 21.12.2010) erwies sich als nicht prüfungsbereit und gab in wesentlichen Teilen nicht das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt wieder.

Die im September 2011 vorgelegte Eröffnungsbilanz wurde durch das RPA geprüft. Im Zeitraum bis Dezember 2011 wurden zu jedem Bilanzposten umfangreiche Prüfungsfeststellungen getroffen. Die Ergebnisse wurden jeweils in entsprechenden Prüfungsvermerken dem Oberbürgermeister zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis daraus „wurde Anfang 2012 festgelegt, dass die Eröffnungsbilanz in weiten Teilen grundlegend überarbeitet wird; hierfür wurde eine Projektgruppe eingerichtet und ein detaillierter Projektplan erstellt. Anders als bis zu diesem Zeitpunkt wurde hierfür sowohl eigenes Personal freigestellt als auch in erheblichem Umfang Fremdunterstützung durch das landesweit vielfach tätige Beratungsunternehmen beauftragt.“ (Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtvertretung am 13.05.2014 zu Tagesordnungspunkt 4).

Das RPA hat seine Bereitschaft erklärt, bereits im Vorwege, d.h. vor Vorliegen der vollständigen Eröffnungsbilanz, seine Prüfung zu den abgeschlossenen Aktivierungen und Passivierungen einzelner Bilanzposten durchzuführen. Die Verwaltung hat in diesen Fällen erklärt: „Die Position ist hinsichtlich des Wertansatzes und der Dokumentation richtig und vollständig.“

Das RPA hat der Verwaltung zu jedem Bilanzposten seine Prüfungsfeststellungen mitgeteilt und der Verwaltung in diesem Rahmen die Gelegenheit gegeben, die getroffenen Feststellungen bei der Aufstellung der abschließenden Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. In den Fällen, wo die Prüfungsfeststellungen Berücksichtigung gefunden haben, hat das RPA auf entsprechende Anmerkungen im Schlussbericht verzichtet.

Die begleitende Prüfung des Prozesses hat beeindruckend gezeigt, dass die Einführung der Doppik eben nicht nur die Umstellung des Rechnungswesens ist, sondern einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel darstellt. Bisherige Begrifflichkeiten, Systematiken, Arbeitsabläufe und Inhalte müssen für die Doppik neu definiert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit den neuen rechtlichen Vorgaben vertraut gemacht werden, die Systematik der Doppik erfassen und dieses alles neben den täglichen „eigentlichen“ Aufgaben.

Der Umstellungsaufwand wurde bei der Stadt Norderstedt unterschätzt. Das Vorhaben, die Umstellung auf die Doppik und die Erstellung der Eröffnungsbilanz ohne zusätzliches Personal bewerkstelligen zu können, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Die aufgestellten Zeitplanungen waren nicht realistisch und nicht einzuhalten.

Im Hause wurde es versäumt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer ausreichenden Grundqualifikation auszustatten, mit der Folge, dass der für die Doppik erforderliche Sachverstand nicht bzw. nicht im erforderlichen Maße vorhanden war. Notwendige Fortbildungen wurden nicht im erforderlichen Umfang angeboten bzw. durchgeführt und auch nicht nachgefragt. Die Folge daraus war, dass im erheblichen Umfang auf eine Fremdunterstützung zurückgegriffen werden musste.

Dieses alles spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass seit dem Beschluss zur Umstellung auf die Doppik im November 2006 bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz im März 2015 mehr als acht Jahre vergangen sind.

Projektgruppen

Der Oberbürgermeister hat bereits im Mai 2006 die Projektgruppe „Umstellung Doppik“ eingesetzt. Aus dieser Projektgruppe wurde u.a. die Teilprojektgruppe „Eröffnungsbilanz“ gebildet.

Die Arbeit der Projektgruppe hat sich 2009 im Wesentlichen auf die Fachbereiche und dabei insbesondere auf das Amt für Finanzen verlagert. Nachdem die Projektgruppe dem Oberbürgermeister ein entsprechendes Arbeitsergebnis vorgelegt hat, hat dieser die Projektgruppe im November 2009 aufgelöst.

Die Stadt hat das Rechnungswesen wie vorgesehen zum 01.01.2010 auf die Doppik umgestellt.

Mit der Projektverfügung vom 10.10.2012 hat der Oberbürgermeister die Projektgruppe „Überarbeitung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 für die Stadt Norderstedt“ eingesetzt.

Mit dem Status „höchste Priorität“ wurde das Ende des Projektes zum 31.08.2013 mit dem Ziel „Vorlage der prüfungsfähigen Eröffnungsbilanz zur Prüfung durch das RPA“ terminiert.

Zur Leitung des Projektes wurden eine interne und eine externe Projektleitung eingesetzt.

Das Projekt war zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes noch nicht abgeschlossen. Ein Projektbericht liegt dem RPA nicht vor.

Externe Unterstützung

Die Stadt Norderstedt hat sich bei der Einführung der Doppik und bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bedient.

Aufgabe der externen Beratung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Projektleitung sowie die Datenerhebung, Analyse und Bewertung.

Die Verwaltung ist im November 2012 bei der Beauftragung der Beratungsfirma für die Erstellung der Eröffnungsbilanz von einem Auftragsvolumen von insgesamt rd. 192.000 € ausgegangen.

Aus dem Bericht der Verwaltung im Hauptausschuss am 15.09.2014 geht hervor, dass die Firma seit Ende 2012 bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung rd. 11.400 Beratungsstunden erbracht und für die Projektsteuerung rd. 336.000 € und für die Erfassung und Bewertung des Vermögens rd. 913.000 €, mithin insgesamt rd. 1.249.000 € erhalten hat.

Seit dem Beschluss zur Umstellung auf die Doppik im Jahre 2006 bis zum 31.05.2015 wurden an die Firma insgesamt rd. 1.810.000 € ausgezahlt.

Die Schlussrechnung lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes noch nicht vor.

Information der politischen Gremien

Der Hauptausschuss als das zuständige Gremium wurde in unregelmäßigen Abständen von der Verwaltung über die Sachstände im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz unterrichtet und war insoweit mit den wesentlichen Fakten vertraut.

II. Prüfungsauftrag

Das RPA hat nach den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts den Jahresabschluss zu prüfen (§ 116 Abs. 1 GO). Gleiches gilt nach § 95n Abs. 6 GO für die Eröffnungsbilanz.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 95n Abs. 2 GO).

Zur Erfüllung dieses rechtlichen Auftrages hat sich das RPA bereits frühzeitig im ausreichenden Maße qualifiziert. Die Notwendigkeit, sich bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch externen Sachverstand unterstützen lassen zu müssen, war dadurch nicht gegeben.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz, Prüfungsmethoden

Das RPA hat die Eröffnungsbilanz mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig ist.

Gegenstand der Prüfung war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sowie der beigefügte Anhang mit Stand März 2015.

Die Eröffnungsbilanz wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelischen Vorschriften, die GoöB sowie die ergänzenden internen Dienstanweisungen und Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde begleitend zu den jeweils bereits fertiggestellten Bilanzposten und abschließend vom 06.03.2015 bis zum 29.05.2015 in den Räumen des RPA durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der Schlussbericht abgefasst.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung dienten im Wesentlichen

- die GO
- die GemHVO- Doppik
- die Inventurrichtlinie der Stadt Norderstedt
- die Bewertungsrichtlinie für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach GemHVO-Doppik der Stadt Norderstedt
- die DA über die Wertberichtigungen von Forderungen der Stadt Norderstedt

Internes Kontrollsystem

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik war und ist es erforderlich, das vorhandene IKS zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Doppik anzupassen. Das IKS ist keine Erfindung der Doppik und hat das Verwaltungshandeln auch bereits zu kamerale Zeiten begleitet.

Zur Erläuterung:

Ein IKS besteht aus den systematisch gestalteten organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen in der Stadt Norderstedt zur Einhaltung von Richtlinien (Regelungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen). Die Maßnahmen beruhen auf technische und organisatorische Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zu einander. Dazu gehören klassisch insbesondere das Transparenzprinzip, das Vier-Augen-Prinzip und das Funktionstrennungsprinzip.

Ziel ist die Sicherstellung

- der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens und
- der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Ein funktionierendes IKS reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen unter Umständen erheblich reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Beurteilung einzuschränken. Die System- und Funktionsprüfung des IKS zur Aufdeckung von Mängeln und Schwachstellen bestimmt deshalb weitgehend die Planung von Art und Umfang der durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen des RPAes.

Im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz ist das IKS der Stadt um die Vorgaben der Stadtvertretung bzw. des Oberbürgermeisters im Rahmen der

- Inventurrichtlinie (01.05.2007, überarbeitet 01.12.2012)
- Bewertungsrichtlinie (24.04.2007, überarbeitet 10.03. 2009 und 27.12.2012)
- DA über die Wertberichtigungen von Forderungen (01.01.2010)

ergänzt worden.

Das RPA hat diese DAen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft und seine Feststellungen hierzu der Verwaltung mitgeteilt.

Für ein funktionsfähiges IKS im Rahmen der Doppik ist der zusätzliche Erlass der drei DAen nicht ausreichend gewesen, so wurde es z.B. unterlassen eine Aktivierungsrichtlinie, ein Rechnungseingangsbuch, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister und Ähnliches zu installieren. Die Notwendigkeit hierfür wurde nicht gesehen.

Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Regelungen, verbunden mit der Beurteilung und Feststellung der Funktionsfähigkeit im neuen Rechnungswesen, hat dokumentiert nicht

stattgefunden. Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen wurden nicht getroffen.

Dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln wurden nicht im angemessenen und ausreichenden Umfang getroffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden damit nicht in die Lage versetzt, das Richtige richtig zu tun und die bilanzierungspflichtigen Vorgänge einheitlich zu behandeln.

Die Erklärungen in der Vollständigkeitserklärung zu den erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und der internen Aufsicht stimmen bezogen auf die Fassung der erlassenen DA für die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, die Leitung des Fachamtes und die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten zum Bilanzstichtag überein.

Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden

In die Prüfung wurden aufgrund der Bedeutung der Eröffnungsbilanz für die späteren Jahresabschlüsse alle Bilanzposten der Eröffnungsbilanz einbezogen. Von der Möglichkeit nach § 95n Abs. 1 GO, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, hat das RPA insoweit keinen Gebrauch gemacht.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang wurden nach den Kriterien der Bilanzvollständigkeit, der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPA besteht darin, insbesondere die Richtigkeit der Bestandsnachweise, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung, die korrekte Bewertung und die richtigen und vollständigen Angaben im Anhang festzustellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, der ordnungsgemäße Nachweis und die Bewertung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten überprüft. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten wurden daraufhin geprüft, ob diese vollständig und richtig erfasst und die kameralen Kassenreste ordnungsgemäß übernommen wurden. Bei den Abgrenzungsposten wurde insbesondere auf die periodengerechte Zuordnung und auf die Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Besonderheiten hierzu geachtet.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurden im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

Hierbei wurden die spezifischen Risiken, wie insbesondere

- unvollständige Erfassung und Aufzeichnungen (Vollständigkeit),
- fehlerhafte Aufzeichnungen durch falsche Beträge, Rechnungsperiode oder Kontierung (Richtigkeit) und
- Geschäftsvorfälle die u.a. aufgrund der Wertberichtigungen, der Abschreibungen oder des wirtschaftlichen Eigentums nicht werthaltig sind (Werthaltigkeit)

berücksichtigt.

Zur Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz wurden primär die erstellten Dokumentationen und die in diesem Rahmen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen herangezogen. Ergänzend wurden verschiedene Unterlagen und Vorgänge angefordert sowie Saldenbestätigungen, Bescheide und sonstige Verwaltungsunterlagen eingesehen.

In die Prüfung wurden insbesondere auch die Dokumentationen zu den durchgeführten Inventurhandlungen zur körperlichen Inventur der physikalisch vorhandenen Vermögensgegenstände sowie der Buch- und Beleginventuren (z.B. immaterielle Vermögensgegenstände, Forderungen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) einbezogen.

Die Anwesenheit des RPAes bei den Inventurhandlungen zur körperlichen Bestandsaufnahme, insbesondere des beweglichen Anlagevermögens und des Vorratsvermögen, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Die benötigten Unterlagen wurden grundsätzlich soweit vorhanden vorgelegt und erbetene Auskünfte erteilt.

Die Prüfungshandlungen bestanden in Einsichtnahmen, Befragungen, Bestätigungen, Berechnungen und Nachvollziehen auf Basis der vorgelegten Dokumentationen.

Das RPA wurde bei seinen Prüfungshandlungen durch die Projektleitung und den Mitgliedern der Projektgruppe im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützt. Prüfungshemmnisse bestanden grundsätzlich nicht.

Das RPA hat zu einzelnen Bilanzposten, die bereits im Vorwege zur Prüfung vorgelegt worden sind, unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit Prüfungsfeststellungen getroffen und der Verwaltung Gelegenheit gegeben, diese bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. In diesen Fällen hat das RPA auf Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht verzichtet.

Wesentlichkeitsgrenze

Das RPA hat quantitative Wesentlichkeitsgrenzen zur Bestimmung des Prüfungsumfanges festgelegt und damit bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, um festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten quantitativen Wesentlichkeitsgrenze geht es ganz eindeutig um die Frage, welche Sachverhalte zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.

Dokumentation

Das RPA hat zum Nachweis der Prüfungsdurchführung eine umfangreiche Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen zu jedem einzelnen Bilanzposten erstellt. Bestandteil dieser ist auch die jeweilige Risikoeinstufung, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen, der Prüfungsstrategie und der Prüfungshandlungen sowie die Ermittlung der Prüfungsergebnisse.

Die Dokumentation dient dem RPA als Nachweis, dass seine Prüfung den Prüfungsgrundsätzen entspricht.

Vollständigkeitserklärung

Der Oberbürgermeister hat schriftlich erklärt, dass die Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen beinhaltet und der Anhang alle erforderlichen Angaben enthält.

Die Vollständigkeitserklärung stellt eine umfassende Versicherung des Oberbürgermeisters über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Dieser bringt damit seine Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Ausdruck.

Auf Unstimmigkeiten zwischen der Eröffnungsbilanz, dem Anhang und den Erklärungen in der Vollständigkeitserklärung, insbesondere zu

- berücksichtigende Ereignisse nach den Bilanzstichtag,
- derivative Finanzgeschäften und
- den Verträgen mit finanzieller Bedeutung,

ist das RPA bei den einzelnen Feststellungen hierzu eingegangen.

IV. Grundsätzliche Feststellungen

Die Eröffnungsbilanz weist Aktiva und Passiva mit einem Bilanzwert von jeweils insgesamt 531.784.98,76 € aus.

Das RPA hatte damit Werte von über einer Milliarde Euro zu prüfen. Dieses hat erhebliche Kapazitäten des RPA gebunden.

Als Ergebnis der Prüfung werden nachfolgend die Feststellungen getroffen.

Die Buchhaltung wird über das Verfahren „pro Doppik“ der Firma „H+H“ abgewickelt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Anlagenbuchhaltung ist grundsätzlich gegeben. Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht nicht den Anforderungen an die Vollständigkeit, so konnten Forderungen und Verbindlichkeiten nur in Teilen aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).

Die Buchungen sind durch Belege nachgewiesen.

Durch die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen in der Form von Einzelfallprüfungen besteht eine hinreichende Sicherheit darüber, dass die Geschäftsvorfälle sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind.

Die Gliederung der Bilanz entspricht den rechtlichen Vorgaben. Neue Posten wurden nicht hinzugefügt. Zusammenfassungen wurden nicht vorgenommen.

Die System- und Funktionsprüfungen zur Einhaltung der einschlägigen DAen haben ergeben, dass Abweichungen zwischen den Vorgaben in den DAen und dem tatsächlichen Verwaltungshandeln bezogen auf die Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden sowie zur Bewertung bestehen. Insbesondere die Inventurhandlungen wurden nicht in allen Fällen im Rahmen dieser materiellen Vorgaben durchgeführt und dokumentiert.

Um den Schlussbericht nicht zu überfrachten hat das RPA auf eine detaillierte Analyse der Eröffnungsbilanz und die Bildung von Kennzahlen verzichtet.

V. Feststellungen und Erläuterungen

Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die Eigengesellschaften EgNo und MeNo verwalten verschiedene Vermögenswerte für die Stadt (z.B. Kulturwerk am See, Nordport, Frederikspark). Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Treuhandvermögen liegt bei der Stadt Norderstedt, insoweit besteht eine Bilanzierungspflicht. Die „Aktiva“ und „Passiva“ der Treuhandvermögen sind bei den einzelnen Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf die Eröffnungsbilanz auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgehellt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

Der Oberbürgermeister hat in seiner Vollständigkeitserklärung ausgeführt, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nicht bestehen.

Diese Erklärung weicht von den vorgelegten Dokumentationen zu den einzelnen Bilanzposten ab, danach wurden derartige Ereignisse ausdrücklich und richtigerweise bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Wahlrechte

Das Gemeindehaushaltsrecht enthält zu verschiedenen Punkten zur Vereinfachung als „Kann-Vorschrift“ definierte Wahlrechte. Hierzu gehören insbesondere die zur Vereinfachung ermöglichten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte.

Diese Wahlrechte müssen aktiv ausgeübt werden. Nicht in allen Fällen wurden hierzu dokumentierte Entscheidungen der Stadtvertretung / des Oberbürgermeisters vorgelegt, so dass die Grundlage für die Anwendung fehlt. Die Bilanzierung bzw. Bewertung erfolgte dennoch unter Berücksichtigung verschiedener dieser Vereinfachungen.

Wesentlichkeit

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers wurde dieser sowohl bezogen auf den einzelnen Bilanzposten als auch bezogen auf die Eröffnungsbilanz insgesamt beurteilt. Dabei erfolgte die Bewertung der Fehler und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfungsurteil unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen für den jeweiligen Bilanzposten und der Eröffnungsbilanz insgesamt. Das RPA hat hierbei berücksichtigt, dass mehrere einzeln betrachtet unwesentliche Mängel in ihrer Gesamtheit wesentlich sein können.

Das RPA hat die Ergebnisse der Prüfung durch folgende Formulierungen dokumentiert:

- Keine Beanstandungen keine materiellen, inhaltlichen und tatsächlichen Fehler
- Keine wesentlichen Beanstandungen einzelne quantitative und qualitative Fehler
- Wesentliche Beanstandungen einzelne quantitative und qualitative Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation

A. Aktiva

Bilanzwert: 531.784.098,76 €

A.1 Anlagevermögen

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	227.011,13 (0,0 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit wurde nicht nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit ist gegeben.
Betroffener Wert	Nicht bekannt
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Der Bilanzposten setzt sich aus „Software und Logos“ i.H.v. 199.963,64 € und „Rechte an fremden Grundstücken, Leitungsrechte, sonstige Dienstbarkeiten“ i.H.v. 27.047,49 € zusammen.

Die Vollständigkeit wurde durch Inventarbestandslisten und Anlagenachweise belegt.

Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände Software wurde davon ausgegangen, dass das Amt EDV die Vollständigkeit der EDV-Verfahren gewährleisten kann. Eine Abfrage erfolgte nur bei ausgewählten Ämtern. Es wurde davon ausgegangen, dass bei den übrigen Bereichen keine Software vorhanden ist.

Softwarelizenzen, die ab dem 01.08.2008 mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1.000 € beschafft wurden, sind als Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst.

Haushaltsunterlagen der Stadtkasse wurden nicht zur Inventur herangezogen.

Bei der Erfassung der allgemeinen Rechte (Logos) erfolgte eine Abfrage der städtischen Ämter und beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Für die Ermittlung der Rechte an fremden Grundstücken, Leitungsrechte und sonstigen Dienstbarkeiten wurden 141 Hängeakten mit erhaltenen und gewährten Rechten gesichtet und ein Wert ermittelt.

Weitere rd. 3.700 Hängeakten wurden nicht ausgewertet, da nach Auskunft des Fachamtes erhaltene Rechte in sehr seltenen Fällen (unter 5 %) erworben wurden und keine

Sachverhalte bekannt sind, in denen die Stadt Rechte mit bedeutenden Entgelten (nicht über 15 T€) erworben hat.

Mit Prüfungsvermerk vom 15.05.2014 hat das RPA angemerkt, dass die Werthaltigkeit und Belastbarkeit des Bilanzpostens mangels Inventur in diesem Bereich nicht gegeben ist.

Diesem Hinweis ist die Verwaltung nicht gefolgt.

Auf die Erfassung der Belegungsrechte bei der Wohnungsbauförderung wurde verzichtet.

Allgemeine Rechte (Logos) bei denen die Rechnungen nicht auffindbar waren, wurden nicht erfasst.

Bei den Rechten an fremden Grundstücken, Leitungsrechten und sonstigen Dienstbarkeiten wurden Rechte, die unentgeltlich erworben und lediglich Nebenkosten verursacht haben, nicht aufgenommen.

Im Ergebnis konnte die Vollständigkeit des Bilanzpostens nicht nachgewiesen werden.

A.1.2 Sachanlagen

Bilanzwert: 394.010.729,42 €

A.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	69.095.595,10 (13,0 %)	
Gliederung / Werte in €	1.2.1.1 Grünflächen	26.677.126,82
	1.2.1.2 Ackerland	35.723.344,34
	1.2.1.3 Wald, Forsten	5.168.922,82
	1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	1.526.201,12
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit ist im Rahmen der Wesentlichkeit gegeben.	
Betroffener Wert	Nicht bekannt	
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen	

In diesem Bilanzposten sind sämtliche unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu bilanzieren. Zu den grundstücksgleichen Rechten zählen u.a. Erbbaurechte zugunsten der Stadt.

Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung und wird daher nicht abgeschrieben.

Die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände wurde anhand der aktuellen Daten aus dem ALB/ALK nachgewiesen. Bei diesen Daten handelt es sich um die offiziellen grundbuchbasierten Katasterdaten.

Die Verwendung von Katasterdaten ist geeignet, um die Vollständigkeit des Bilanzpostens nachzuweisen.

Die unbebauten Grundstücke wurden zu rd. 62 % nicht nach den tatsächlichen AHK, sondern über Erfahrungswerte ermittelt. Die AHK wurden aufgrund der Aktenlage aus vorliegenden Verträgen ermittelt.

Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass diese Vorgehensweise aus reinen Zeit- und Kostengründen gewählt wurde.

Tatsächlich stehen jedoch wesentlich mehr Akten zur Verfügung, aus denen eine Bewertung nach den AHK erfolgen kann.

Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Das angewendete Ersatzwertverfahren zur Ermittlung der Erfahrungswerte ist nachvollziehbar und basiert auf amtlich ermittelte Daten des Gutachterausschusses des Kreises Segeberg und ist geeignet den Wert des Grund und Bodens nachzuweisen.

Bei den von der EgNo verwalteten Treuhandbereichen wurden die Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf die entsprechenden Nutzungsarten über einen Durchschnittswert bilanziert. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Für Flächen im Bereich des Schulzentrums-Süd und der Sportanlagen Garstedt, die nicht bebaut worden sind, liegen grundstücksgleiche Rechte vor. Es handelt sich um Erbbaurechte zugunsten der Stadt Norderstedt, wobei sich die Grundstücke aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt befinden. Die Ausweisung und Bewertung ist nicht zu beanstanden.

A.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	161.879.699,28 (30,4 %)		
Gliederung / Werte in €	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen Grund und Boden Gebäude	8.403.233,69 1.795.417,63 6.607.816,06
	1.2.2.2	Schulen Grund und Boden Gebäude	71.282.004,60 7.030.149,29 64.251.855,31
	1.2.2.3	Wohnbauten Grund und Boden Gebäude	1.933.316,26 1.113.645,62 819.670,64
	1.2.2.4	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude Grund und Boden Gebäude	80.261.144,73 16.090.134,04 64.171.010,69
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit ist gegeben. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit ist im Rahmen der Wesentlichkeit gegeben.		
Betroffener Wert	Nicht bekannt		
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen		

Unter diesem Bilanzposten sind alle bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auszuweisen. Dazu zählen alle Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen mit dem dazugehörigen Grund und Boden. Zu den grundstücksgleichen Rechten zählen u.a. Erbbaurechte zugunsten der Stadt.

Bei der Bewertung sind folgende Vermögensgegenstände zu unterscheiden

- Grund und Boden, grundstücksgleiche Rechte,
- Gebäude mit den dazugehörigen Aufbauten und Außenanlagen,
- Betriebsvorrichtungen.

Grund und Boden, grundstücksgleiche Rechte

Der Grund und Boden wurde aufgrund von aktuellen Daten aus dem ALB/ALK nachgewiesen. Hier handelt es sich um die offiziellen grundbuchbasierten Katasterdaten. Die Verwendung der Katasterdaten ist geeignet, um die Vollständigkeit des Bilanzpostens nachzuweisen.

Der Grund und Boden für die bebauten Grundstücke wurde zu rd. 71 % nicht nach den tatsächlichen AHK, sondern über Erfahrungswerte ermittelt. Die AHK wurden aufgrund der Aktenlage aus vorliegenden Verträgen ermittelt.

Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass diese Vorgehensweise aus reinen Zeit- und Kostengründen gewählt wurde.

Tatsächlich stehen jedoch wesentlich mehr Akten zur Verfügung, aus denen eine Bewertung nach den AHK erfolgen kann.

Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Das angewendete Ersatzwertverfahren zur Ermittlung der Erfahrungswerte ist nachvollziehbar und basiert auf amtlich ermittelte Daten des Gutachterausschusses des Kreises Segeberg und ist geeignet den Wert des Grund und Bodens nachzuweisen.

Für Teile der Flächen im Bereich des Schulzentrums-Süd und der Sportanlagen Garstedt liegen grundstücksgleiche Rechte vor. Es handelt sich um Erbbaurechte zugunsten der Stadt Norderstedt, wobei sich die Grundstücke aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt befinden. Die Ausweisung und Bewertung ist nicht zu beanstanden.

Eine Abschreibung wurde nicht vorgenommen.

Gebäude mit den dazugehörigen Aufbauten und Außenanlagen

Es wurde eine Gebäudeliste in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt auf Grund der bestehenden Aktenlage zusammengestellt. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit wurden alle Fachbereiche aufgefordert, die erarbeitete Liste auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Aufgrund der Rückmeldungen wurde ein Gesamtverzeichnis aufgestellt. Dieses Verzeichnis bildete die Grundlage für das Inventar. Die Vollständigkeit ist somit nachgewiesen.

Es wurden ca. 59 % der im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile nach tatsächlichen AHK bewertet. Dabei wurden die in den Archiven befindlichen Unterlagen (u.a. Rechnungen, Abnahmeprotokolle und Verwendungsnachweise) gesichtet und für die Bewertung aufgearbeitet. Die AHK umfassen alle Aufwendungen, die zur Herstellung des Vermögensgegenstandes, seiner Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Darunter sind auch die Eigenleistungen zu erfassen. Die Ermittlung der AHK ist nicht zu beanstanden.

Die nicht nach den tatsächlichen AHK ermittelten Werte wurden aufgrund von Erfahrungswerten im Sachwertverfahren ermittelt. Das angewandte Sachwertverfahren ist geeignet, den tatsächlichen Wert der Vermögensgegenstände nachzuweisen.

Die lineare Abschreibung der unterschiedlichen Vermögensgegenstände unter Beachtung der unterschiedlichen Nutzungsdauer wurde beachtet.

Bei einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung des Vermögensgegenstandes ist eine außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Diese Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

Um diese möglichen außerordentlichen Abschreibungen auf Grund von Wertminderungen zu identifizieren, ist es unumgänglich bei der Bewertung der Gebäude eine Untersuchung von Baumängeln und Bauschäden vorzunehmen. Diese Untersuchung in Zusammenhang mit einer Begehung erfolgte dokumentiert lediglich bei drei Objekten. Bei weiteren Objekten, z.B. Schulzentrum-Süd, wurden keine Baumängel oder Bauschäden aufgenommen. Obwohl gerade bei diesem Objekt bekannt ist, dass hier erhebliche Investitionen, insbesondere im Brandschutz, vorgenommen werden müssen.

Im Jahr 2006/2007 wurde an die Hauptschule Falkenberg ein Gebäudeanbau für Gruppen- und Aufenthaltsräume (Ganztagsschulbereich) vorgenommen. Für diesen Anbau wurden Zuschüsse bis maximal 459.000 € bewilligt, wobei man im Zuwendungsbescheid von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 510.000 € ausgegangen ist. Als Begründung für die Nichtberücksichtigung wurde angeführt, dass bereits im Jahr 2009 eine Abrissabsicht bestand. Tatsächlich stand das Gebäude zum 01.01.2010 noch. Eine Bilanzierung dieses Gebäudes mit dem aktuellen Wert hätte erfolgen müssen.

Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen, die nicht der Gebäudenutzung dienen und nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, sondern dem Betriebszweck dienen, sind nicht bei den Gebäuden zu bilanzieren (z.B. Kegelbahnen, Lastenaufzüge, Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände). Diese Vermögensgegenstände sind unter A.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge bzw. A.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung zu bilanzieren.

Bei der Erfassung und Bewertung der vorliegenden Rechnungen bzw. Verwendungsnachweisen wurde eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Vermögensgegenständen vorgenommen. Dies führt zu keinen Beanstandungen.

A.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.3 Infrastrukturvermögen	
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	142.389.505,20 (26,8 %)	
Gliederung / Werte in €	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 32.297.448,82
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel 3.566.653,04
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 21,00
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 42.602.215,30
	1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 60.714.432,99
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 3.208.734,05
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit ist gegeben. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzpostens ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.	
Betroffener Wert	Nicht bekannt	
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen	

Die vorhandenen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens sind zum Stichtag mit den AHK, je nach Abnutzung vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können entsprechende Ersatzwerte angesetzt werden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Hier ist sämtliches Grundvermögen zu bilanzieren, auf dem sich Aufbauten des Infrastrukturvermögens befinden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens unterliegt keiner Abnutzung und ist nicht abschreibungspflichtig.

Um die Vollständigkeit des Grund und Bodens nachzuweisen, wurden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten der ALB/ALK verwendet. Bei den Daten handelt es sich um offizielle grundbuchbasierte Katasterdaten.

Die Verwendung von Katasterdaten ist geeignet um die Vollständigkeit des Bilanzpostens nachzuweisen.

Die Vermögensgegenstände der Kernverwaltung wurden zu rd. 70% nicht nach den tatsächlichen AHK, sondern über Erfahrungswerte ermittelt. Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass diese Vorgehensweise aus reinen Zeit- und Kostengründen gewählt wurde.

Tatsächlich stehen jedoch wesentlich mehr Akten zur Verfügung, aus denen eine Bewertung nach den AHK erfolgen kann. Bei den von der EgNo verwalteten Treuhandbereichen wurden die Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf die entsprechenden Nutzungsarten über einen Durchschnittswert bilanziert.

Beide Vorgehensweisen entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Die Vollständigkeit wurde nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit der Bilanzwerte ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

Brücken und Tunnel

Brücken umfassen alle Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tieferliegendes Gelände, wenn die Lichte Weite rechtwinklig zwischen dem Widerlager gemessen, zwei Meter oder mehr beträgt.

Als Tunnel werden alle für den Kraftfahrzeug- oder Personenverkehr bestimmten abgedeckten Bauwerke bezeichnet.

Der Nachweis der Vollständigkeit erfolgte nicht anhand einer körperlichen Inventur sondern anhand einer Beleg- und Buchinventur, ergänzt durch Abfragen bei den zuständigen Fachämtern.

Da im Stadtbereich sämtliche Brücken und Tunnel einer jährlichen Kontrolle unterliegen, kann davon ausgegangen werden, dass alle Vermögensgegenstände erfasst worden sind und damit die Vollständigkeit gewährleistet ist.

Die Bewertung erfolgte nach den rechtlichen Vorgaben.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit der Bilanzwerte ist gegeben.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Hier sind Gleise, Weichen und Bahnübergänge zu bilanzieren.

Eine körperliche Inventur hat nicht stattgefunden. Das Inventar wurde durch vorhandene Listen und Aufstellungen erstellt.

Die angewandte Vorgehensweise ist geeignet, die Vollständigkeit des Bilanzpostens nachzuweisen.

Die Gleisanlagen wurden Ende der 1970er Jahre erstellt, damit sind diese bereits abgeschrieben und wurden richtigerweise mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1 € pro Vermögensgegenstand bilanziert. Investitionen erfolgten im Laufe der Jahre nicht.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit der Bilanzwerte ist gegeben.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bestehen aus Regenwasser- und Schmutzwasseranlagen.

Regenwasseranlagen

Zu den Vermögensgegenständen gehören die stadteigenen Straßenkanäle mit den entsprechenden Grundstücksanschlussleitungen sowie die Regenwasserrückhaltebecken.

- Regenwasserkanäle 19.379.257,58 €
- Regenrückhaltebecken 4.552.714,27 €

Die Erfassung der Vermögensgegenstände aus der Kernverwaltung erfolgte mittels Beitrags- und Erschließungsakten sowie durch Nutzung des GIS, die von der EgNo verwalteten Treuhandbereiche zusätzlich unter Zugrundelegung von Verwendungsnachweisen und Rechnungen.

Die daraus resultierende Aufstellung der Vermögensgegenstände war Grundlage für das Inventar. Die angewandte Vorgehensweise ist geeignet, die Vollständigkeit des Bilanzpostens nachzuweisen.

Die Vollständigkeit wurde im Wesentlichen nachgewiesen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Bereiches Regenwasserbeseitigung erfolgte für den Bereich der Kernverwaltung der Stadt Norderstedt ausschließlich mittels der Beitrags- und Erschließungsakten.

Im den von der EgNo verwalteten Treuhandbereichen erfolgte die Bewertung anhand der vorhandenen Verwendungsnachweise.

Sämtliche Maßnahmen, die im Inliner-Verfahren (Schlauchsanie rung) ausgeführt wurden, sind nicht berücksichtigt worden. Für dieses Verfahren gelten die Baukosten als nachträgliche Herstellungskosten, die dem Vermögensgegenstand zugeschrieben werden und damit zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer und der entsprechenden Abschreibung führen.

Zusätzlich konnten bei der Prüfung noch verschiedene Baumaßnahmen ermittelt werden, deren AHK bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt wurden.

Bei zweidrittel der Regenrückhaltebecken konnten die bilanzierten Werte nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Bei den vorhandenen Unterlagen bestand ein Prüfungshemmnis.

Die Vollständigkeit war im Wesentlichen gegeben. Die Richtigkeit der Bilanzwerte konnte nicht nachgewiesen werden. Die Werthaltigkeit und Belastbarkeit der Bilanzwerte ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

Schmutzwasseranlagen

Hierzu gehören die stadteigenen Straßenkanäle mit den Grundstücksanschlussleitungen, Hauptsammler, Transportleitungen, Druckleitungen, Pumpwerke und Pumpstationen, Übergabestationen sowie die Anschlusskanäle zu den Anlagen des AZV, der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte mittels Unterlagen vom Team Beiträge sowie Nutzung des GIS.

Die daraus resultierende Aufstellung der Vermögensgegenstände war Grundlage für das Inventar.

Die Vollständigkeit wurde nachgewiesen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Bereiches Schmutzwasser erfolgte für den Bereich ausschließlich mittels der Akten zur Beitragskalkulation. Auf eine Auswertung der vorhandenen Bauakten wurde verzichtet.

Die Werte der geprüften Vermögensgegenstände entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Vollständigkeit wurde nachgewiesen, die Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzausweises ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Bilanziert wird hier die Fahrbahn mit unselbständigen Bestandteilen (z.B. Markierung, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinsel), Geh- und Radwege, Parkplatz (wenn selbständig), Wohn- Verbindungs- und Wartungswege, Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlage, Beschilderung und sonstige Bepflanzung.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände aus der Kernverwaltung erfolgte mittels der Beitrags- und Erschließungsakten sowie mittels Nutzung des GIS.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände aus den von der EgNo verwalteten Treuhandbereichen erfolgte unter Zugrundelegung von Verwendungsnachweisen und Rechnungen.

Die daraus resultierende Aufstellung der Vermögensgegenstände war Grundlage für das Inventar.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorgehensweise im Wesentlichen geeignet ist, die Vollständigkeit des Bilanzpostens zu gewährleisten.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Bilanzpostens erfolgte für den Bereich der Kernverwaltung der Stadt Norderstedt ausschließlich mittels der Beitrags- und Erschließungsakten.

Nicht berücksichtigt wurden entsprechende Jahresrechnungen und die im Archiv vorhandenen Bauakten.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die ausgewiesenen Werte wurden teilweise nicht den richtigen Vermögensgegenständen zugeordnet und enthielten falsche Baujahre. Sie waren in Bereichen unvollständig und falsch.

Die Vollständigkeit war gegeben. Die Richtigkeit der Bilanzwerte konnte nicht nachgewiesen werden. Die Werthaltigkeit und Belastbarkeit der Bilanzwerte ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierbei handelt es sich um die Bepflanzung der Beete und Grünanlagen des Infrastrukturvermögens, entsprechende Gebäude (Pumpenhäuser), Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzwälle, Grundwassermessstellen und Amphibienschutz-Biotop-Verbundsystem.

Die Vollständigkeit wurde durch eine Inventurabfrage in den Fachämtern grundsätzlich nachgewiesen.

Das RPA hat versucht die Durchführung der Bewertung und die Ermittlung der Herstellungskosten nachzuvollziehen. Dies war nicht möglich. Bei den vorhandenen Unterlagen bestand ein Prüfungshemmnis.

Die Vollständigkeit war grundsätzlich gegeben. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit der Bilanzwerte ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht gegeben.

A.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	0,00 (0,0 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzpostens ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.
Betroffener Wert	rd. 10.000 €
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Hier sind Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sowie sonstige Bauten, die auf fremden Grundstücken erstellt worden sind, auszuweisen.

Um die Vollständigkeit zu gewährleisten, wurde beim Amt für Gebäudewirtschaft und beim Team Liegenschaften eine Inventurabfrage durchgeführt. Dies ist grundsätzlich geeignet, um die Vollständigkeit nachzuweisen.

Der vorliegenden Dokumentation ist zu entnehmen, dass ein Gebäude aufgrund einer selbstgewählten Wesentlichkeitsgrenze nicht unter dem Bilanzposten bilanziert wurde. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzpostens ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

A.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	15.892,16 (0,0 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit wurde nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit ist im Rahmen der Wesentlichkeit gegeben.
Betroffener Wert	14.343,18 €
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Als Kunstgegenstände gelten Werte von anerkannten Künstlern. Ein anerkannter Künstler ist derjenige, dessen Gesamtwerk von einer Vielzahl Kunstsachverständiger und kunstinteressierten Personen als künstlerisch bedeutend eingeschätzt wird und bei dem angenommen werden kann, dass diese Einschätzung auf längere Zeit Bestand hat.

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler, Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen.

Kunstgegenstände von nicht anerkannten Künstlern (Gebrauchskunst) sind als Betriebs- und Geschäftsausstattung zu bilanzieren.

Eine körperliche Inventur wurde zum Bilanzstichtag nicht durchgeführt. Die Vollständigkeit wurde durch eine Beleg- und Buchinventur, ergänzend durch eine Inventurabfrage in den Fachämtern nachgewiesen.

Die Vermögensgegenstände wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben bewertet.

Nur Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, die der Witterung ausgesetzt sind, sind abzuschreiben, alle anderen unterliegen keiner Wertminderung.

Nicht dokumentiert aufgeführt wurde, welche Vermögensgegenstände einer Abschreibung unterliegen. Die Abschreibung erfolgte bei allen Vermögensgegenständen. Dies führt dazu, dass Vermögensgegenstände, die nicht abzuschreiben sind, nicht mit ihrem richtigen Wert bilanziert wurden.

Die Vollständigkeit wurde nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzpostens ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.

A.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

A.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Aktiva 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	14.791.819,17 (2,8 %)
Gliederung / Werte in €	1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge 10.111.754,05 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 4.680.065,12
Prüfungsfeststellungen:	Die Prüfungsbereitschaft war nicht gegeben.
Betroffener Wert	14.791.819,17 €
Prüfungsergebnis	Wesentliche Beanstandungen

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind zum Bilanzstichtag durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu ermitteln.

Um die Vollständigkeit zu belegen, wurden Inventurordner und Anlagenachweise vorgelegt.

Die Erfassung ist im Rahmen einer körperlichen Inventur überwiegend im Haushaltsjahr 2008 erfolgt. Die erhobenen Daten wurden durch die Anbindung der kameralen Buchhaltung an die Anlagenbuchhaltung um Zugänge erhöht.

Die Inventurordner sind nach Gebäuden geordnet und enthalten Zähllisten für beide Bilanzposten.

Die Anlagenachweise sind nach Bilanzposten, Produkten und Inventarnummern geordnet.

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich nicht mit den Inventarnummern der Anlagenachweise gekennzeichnet. Die Zähllisten enthalten keinen Hinweis auf den Bilanzposten und selten die Inventarnummer aus dem Anlagenachweis.

Eine Prüfung vom Vermögensgegenstand über die Zähllisten in den Anlagenachweis ist somit nicht möglich.

Die Verwaltung wurde frühzeitig mündlich im Rahmen einer Besprechung am 07.06.2013 und mit Prüfungsvermerk vom 09.10.2014 auf dieses Prüfungsergebnis hingewiesen.

Die schriftliche Erwiderung vom 31.10.2014 hierzu lautet u.a.:

„Die Vermögenserfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens der Stadt Norderstedt erfolgte sachgerecht und nachprüfbar. Inhaltlich ist die Bedeutung dieser Bilanzpositionen am Gesamtvermögen der Stadt aus u. S. zu berücksichtigen. Insgesamt beträgt dieser Anteil rd. 3 % vom Gesamtvermögen.“

A.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	5.838.218,51 (1,1 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzpostens ist im Rahmen der Wesentlichkeit gegeben.
Betroffener Wert	Nicht bekannt
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Der Bilanzposten umfasst zwei Sachverhalte.

Bei geleisteten Anzahlungen handelt es sich um geldliche Vorleistungen auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte. Voraussetzung für eine Aktivierung ist somit, dass tatsächlich Zahlungen bis zum Bilanzstichtag ausgeführt wurden. Eine vertragliche Zusage, eine Anzahlung leisten zu wollen, ist mithin nicht bilanzierungsfähig.

Nach der Dokumentation liegt hierzu nur eine Anzahlung vor, die aufgrund einer durchgeführten Buchinventur richtig identifiziert worden ist. Eine körperliche Inventur unter Beteiligung der Fachämter wurde nicht durchgeführt. Die Vollständigkeit wurde nicht nachgewiesen.

Bei Anlagen im Bau sind alle Leistungen zu aktivieren, die bis zum 31.12.2009 fertiggestellt sind, auch wenn sie noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Hierbei sind neben den Fremd- auch Eigenleistungen zu berücksichtigen. Erst nach der Fertigstellung (Inbetriebnahme) unterliegt der neugeschaffene Vermögensgegenstand der Abschreibung.

Hierzu wurde eine Buchinventur durchgeführt und lediglich einzelne Fachbereich gezielt auf mögliche Anlagen im Bau angesprochen. Die erforderliche körperliche Inventur unter Beteiligung der Fachämter wurde nicht durchgeführt.

Bei dem Bilanzposten sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu berücksichtigen und nicht die gezahlten Rechnungen. Daher ist zum Ende des Jahres der tatsächliche Leistungsstand zu ermitteln und zu bewerten.

Nach der Dokumentation wurden ausschließlich die tatsächlichen Zahlungen berücksichtigt.

A.1.3 Finanzanlagen

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 1.3 Finanzanlagen										
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	96.712.413,45 (18,2 %)										
Gliederung / Werte in €	<table> <tr> <td>1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>8.815.484,15</td> </tr> <tr> <td>1.3.2 Beteiligungen</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.3.3 Sondervermögen</td> <td>78.751.846,50</td> </tr> <tr> <td>1.3.4 Ausleihungen</td> <td>9.145.082,80</td> </tr> <tr> <td>1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens</td> <td>0,00</td> </tr> </table>	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.815.484,15	1.3.2 Beteiligungen	0,00	1.3.3 Sondervermögen	78.751.846,50	1.3.4 Ausleihungen	9.145.082,80	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.815.484,15										
1.3.2 Beteiligungen	0,00										
1.3.3 Sondervermögen	78.751.846,50										
1.3.4 Ausleihungen	9.145.082,80										
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00										
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit ist im Wesentlichen nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit der Bilanzwerte ist gegeben.										
Betroffener Wert	Nicht bekannt										
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen										

Finanzanlagen liegen vor, wenn die Stadt Norderstedt einem Dritten oder einem Sondervermögen finanzielle Mittel in Form von Fremdkapital oder Eigenkapital überlässt.

Die Vollständigkeit wurde durch Inventarbestandslisten und Anlagenachweise nachgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

- EgNo	4.312.719,00 €
- MeNo	1.578.162,48 €
- Haus im Park gGmbH	2.921.592,67 €

Als Wert der Eigengesellschaften wurde das Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt (§ 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Die Werte wurden durch die geprüften Jahresabschlüsse 2009 der Gesellschaften nachgewiesen.

Sondervermögen

- Bildungswerke	1.545.049,64 €
- Stadtwerke	74.505.853,86 €
- „Gesamtvermögen Erbegemeinschaft Büttner“	1.438.443,00 €
- „Sondervermögen BGB-Gesellschaft –Erbe Büttner“	1.262.500,00 €

Als Wert der Bildungswerke und der Stadtwerke wurde das Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt (§ 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Die Werte wurden durch die geprüften Jahresabschlüsse 2009 dieser Sondervermögen nachgewiesen.

Als Wert der „Erbschaft Büttner“ wurde, da die AHK nicht bekannt sind, der vorsichtig geschätzte Zeitwert angesetzt. Der Wert wurde durch die Aufstellung des Steuerberaters auf Basis des Nachlassverzeichnisses nachgewiesen.

Bei der Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr Norderstedt handelt es sich um ein gemeindliches Sondervermögen im Sinne von § 97 GO. Damit besteht eine Aktivierungspflicht.

Sonstige Ausleihungen

- Genossenschaftsanteile (Norderstedter Bank, Volksbank, Adlershorst)	1.310,00 €
- Diakonie Hospiz Volksdorf	5.000,00 €
- Rückforderungsansprüche gegen Kindertages- stättenträger aus Investitionspauschalen	25.052,82 €
- Wohnungsbaudarlehen	9.113.719,98 €

Als Wert der Genossenschaftsanteile wurde die tatsächliche Höhe der Anteile angesetzt und durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Als Wert „Diakonie Hospiz Volksdorf“ wurde der Anteil am Stammkapital angesetzt und durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen.

Als Wert der Rückforderungsansprüche wurden die tatsächlichen Ansprüche zum Bilanzstichtag angesetzt und durch das Inventar des Fachbereiches nachgewiesen.

Als Wert Wohnungsbaudarlehen wurde der Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt und durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Aufgrund der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an verschiedenen Eigengesellschaften bzw. Gesellschaftsanteilen erfolgte die Aktivierung nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt. Die Bilanzierung erfolgt in den Bilanzen der relevanten Eigenbetriebe und Eigengesellschaften.

Im Einzelnen

- Norderstedter Bildungsgesellschaft bei den Stadtwerken Norderstedt
- Landesgartenschau Norderstedt 2011 gGmbH bei der Stadtpark Norderstedt GmbH
- Stadtpark Norderstedt GmbH bei den Stadtwerken Norderstedt
- wilhelm.tel GmbH bei den Stadtwerken Norderstedt
- Verkehrsgesellschaft mbH bei den Stadtwerken Norderstedt
- Versorgungsunternehmen Software-Haus GmbH bei den Stadtwerken
- Energieeinkaufsgesellschaft mbH bei den Stadtwerken

Die Mitgliedschaften im AZV, WZV und Zweckverband Fundtiere sowie in den Wasser- und Bodenverbänden lösen keinen aktivierungspflichtigen Vorgang aus und wurden richtigerweise nicht aktiviert.

A.2 Umlaufvermögen

Bilanzwert: 22.349.084,24 €

A.2.1 Vorräte

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 2.1 Vorräte												
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	5.993.005,37 (1,1 %)												
Gliederung / Werte in €	<table> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</td> <td>293.983,05</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>fertige Erzeugnisse und Waren</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td>Geleistete Anzahlungen</td> <td>5.699.022,32</td> </tr> </table>	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	293.983,05	2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	2.1.4	Geleistete Anzahlungen	5.699.022,32
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	293.983,05											
2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00											
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00											
2.1.4	Geleistete Anzahlungen	5.699.022,32											
Prüfungsfeststellungen:	<p>Eine Inventur zur vollständigen Ermittlung der Bestände in den Lagerhaltungen wurde nicht durchgeführt. Nur Teile der Vorräte wurden als solche definiert, identifiziert und bilanziert. Wahlrechte zur Bewertungsvereinfachung wurden nicht aktiv durch den Oberbürgermeister ausgeübt. Die Prüfungsbereitschaft ist durch die in Teilen fehlenden Inventuren und Inventarverzeichnisse bezogen auf die Aktivierungspflicht der Vorräte nicht gegeben. Die Zuordnung zu den Bilanzposten ist im Wesentlichen falsch. Für wesentliche Werte ist der Bilanzausweis falsch. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit sind nicht nachgewiesen und nicht gegeben. Die Werthaltigkeit des Bilanzwertes ist nicht gegeben.</p>												
Betroffener Wert	Nicht bekannt												
Prüfungsergebnis	Wesentliche Beanstandungen												

Unter der Position Vorräte sind Vermögenswerte auszuweisen,

- die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden,
- die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden oder
- die als RHB-Stoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden.

Vorräte sind mit den AHK zu bewerten, wobei Bewertungsvereinfachungen durch die Bildung von Festwerten oder zur Gruppenbewertung als Wahlrecht nach der Entscheidung durch den Oberbürgermeister möglich sind.

Für physikalisch vorhandene Vermögensgegenstände ist zum Nachweis der Vollständigkeit eine körperliche Inventur zwingend durchzuführen.

RHB-Stoffe

Auszuweisen sind die Rohstoffe als Hauptbestandteile, die Hilfsstoffe als Nebenbestandteile, die Betriebsstoffe zum Betrieb der „Produktionsanlagen“ bzw. der Verwaltung (z. B. Büromaterial, Kopierpapier, Heizöl, Streusalz).

Die zwingend vorgeschriebene körperliche Bestandsaufnahme zur Erfassung aller RHB-Stoffe wurde nicht durchgeführt.

Es wurden Bestände „Bauhof“ und „Abfallwirtschaft“ (Abfallbehälter) aktiviert.

Hierfür erfolgte die Bewertung durch die Bildung von Festwerten ohne dass der Nachweis geführt wurde, dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Die Entscheidungsvorlage über das Wahlrecht durch den Oberbürgermeister fehlt.

Das Wahlrecht der Verbrauchsfiktion zur Bewertungsvereinfachung, wonach bereits aus Lagern abgegebene Vorratsbestände als verbraucht behandelt werden können, wurde nicht aktiv ausgeübt (§ 38 Abs. 5 GemHVO-Doppik).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist nicht gegeben.

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen

Auszuweisen sind unfertige Erzeugnisse und Leistungen bei denen Herstellungskosten angefallen sind (Personal-, Materialaufwand, RHB-Stoffe) und die Herstellung noch nicht abgeschlossen ist.

Nach der Dokumentation stellt die Stadt keine Waren her.

Eine Inventur wurde nicht durchgeführt. Es wurden keine Werte aktiviert.

Es wurde nicht ermittelt, was tatsächlich durch die Stadt als Dienstleister an Erzeugnissen und Leistungen erstellt wird.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen.

Fertige Erzeugnisse und Waren

Hier sind fertige Erzeugnisse bei denen Herstellungskosten angefallen sind (Personal-, Materialaufwand, RHB-Stoffe) und die Herstellung abgeschlossen ist und Waren, die ohne oder nur nach geringen Veränderungen weiterveräußert werden, zu erfassen.

Nach der Dokumentation stellt die Stadt keine Waren her.

Eine Inventur wurde nicht durchgeführt. Es wurden keine Werte aktiviert.

Es wurde nicht ermittelt, was tatsächlich durch die Stadt als Dienstleister an Erzeugnissen und Waren „gefertigt“ wird.

Unabhängig davon sind hier die zum Verkauf bestimmten Grundstücke zu aktivieren. Dieses ist auch nach der Bewertungsrichtlinie der Stadt so vorgegeben.

Der Bilanzansatz 0,00 € entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist nicht gegeben.

Geleistete Anzahlungen

Hier sind Anzahlungen zum Erwerb von Vermögensgegenständen zu erfassen.

Nach der Dokumentation wurden keine Anzahlungen zum Erwerb von relevanten Vermögensgegenständen geleistet. Ein Nachweis hierzu wurde nicht vorgelegt.

Tatsächlich wurden hier die zum Verkauf bestimmten Grundstücke aktiviert. Dieses ist falsch.

Die Vollständigkeit wurde nicht nachgewiesen. Die Werthaltigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes sind nicht gegeben.

A.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	13.119.947,89 (2,5 %)	
Gliederung / Werte in €	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.779.130,47
	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.645.525,43
	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.864.331,44
	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	990.999,77
	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	3.839.960,78
Prüfungsfeststellungen:	Die Zuordnung der einzelnen Forderung zu dem relevanten Bilanzposten ist mit rd. 6,5 Mio. € im Wesentlichen falsch. Die Vollständigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzansatzes ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit gegeben.	
Betroffener Wert	Nicht bekannt	
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen	

Forderungen entstehen mit der Leistungserbringung (Gebühren, Beiträge), mit der Festsetzung (Steuern, Bußgelder) oder mit dem Abschluss des Schuldverhältnisses. Sie sind unabhängig von der Fälligkeit mit der Entstehung zu aktivieren.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Forderungen nicht als solche ausgewiesen wurden bzw. ausgewiesene Werte keine Forderungen darstellen.

Die Vollständigkeit wurde durch eine Beleg- und Buchinventur, ergänzt durch eine Inventurabfrage in den Fachämtern, grundsätzlich nachgewiesen.

Die als Forderungen ausgewiesenen Werte entsprechen, unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit, den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Werthaltigkeit und Belastbarkeit des Bilanzansatzes Forderungen ist in der Summe gegeben.

Geldforderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert –Zahlungsbetrag- (einschließlich Umsatzsteuer) zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Es ist hierbei nach dem Vorsichtsprinzip zu verfahren. Sachforderungen sind nach den Anschaffungskosten zu bewerten.

Bei Forderungen sind Abschreibungen vorzunehmen um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag ergibt (strenges

Niederstwertprinzip), d.h. die einzelne Forderung ist auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. im Wert zu berichtigen.

Auf eine Pauschalwertberichtigung wurde „aufgrund der umfangreichen Analyse des Forderungsbestandes und der anschließenden Einzelwertberichtigung“ bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzichtet.

In Rahmen der Einzelwertberichtigungen wurden die Forderungen eingeteilt in

- uneinbringliche Forderungen (direkte Abschreibung in voller Höhe bzw. kein Ausweisung als Forderung)
- zweifelhafte Forderungen (indirekte Abschreibung bzw. Einzelwertberichtigung:
 - o befristete Niederschlagungen 100 % wertberichtigt
 - o älter 1 Jahr 100 % wertberichtigt
 - o Insolvenz 100 % wertberichtigt
 - o Grundgesicherte keine Wertberichtigung)
- übrige / einwandfreie Forderungen (keine Wertberichtigung)

Die durchgeführten Wertberichtigungen sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

Bei einem Forderungswert von rd.16.100.000 € wurden in der Summe rd. 2.965.000 € wertberichtigt.

Im Ergebnis wurde damit fast jeder 5. Euro an Forderungen als nicht werthaltig eingestuft und der Bilanzansatz entsprechend berichtigt.

Die durchgeführten Wertberichtigungen sind unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht zu beanstanden.

Die Werthaltigkeit der aktivierten Forderungen ist gegeben.

Der als Forderungen in der Summe ausgewiesene Bilanzansatz entspricht im Wesentlichen den tatsächlichen Werten und ist nicht zu beanstanden.

Die Zuordnung der einzelnen Forderung zu den verschiedenen Bilanzposten ist im Wesentlichen falsch. Betroffen sind Forderungen mit einem Wert von rd. 6,5 Mio. € und damit fast die Hälfte des Bilanzansatzes.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

- | | |
|----------------------|----------------|
| - Forderungen | 4.509.183,66 € |
| - Wertberichtigungen | -730.053,19 € |

Hier sind die Forderungen auszuweisen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen (z. B. Gebühren, Beiträge).

Der Ausweis ist richtig erfolgt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

- allgemeine Forderungen	1.459.418,05 €
- Ausgleichsbeträge	43.573,13 €
- Steuern (Grund-, Gewerbe-, Vergnügungs-, Hundesteuer)	2.471.054,71 €
- Vorschüsse	508.547,03 €
- Wertberichtigungen	-1.837.067,49 €

Hier sind die Forderungen auszuweisen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen der Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen (z. B. Steuern, Beiträge, Bußgelder / Strafen). Der Ausweis ist richtig erfolgt.

Sozialhilfedarlehen sind in Schleswig-Holstein ergebniswirksam als Aufwand und nicht als Forderungen zu veranschlagen. Dieses wurde bei der Aktivierung grundsätzlich berücksichtigt.

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

- Forderungen	1.889.539,42 €
- Wertberichtigungen	-25.207,98 €

Hier sind die Forderungen auszuweisen und wurden ausgewiesen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen (z. B. Mieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen).

Die hier mit rd. 1,7 Mio. € ausgewiesenen Grundstücksverkaufserträge sind als sonstige Privatrechtliche Forderungen zu aktivieren.

Sonstige Privatrechtliche Forderungen

- Forderungen	1.363.724,19 €
- Wertberichtigungen	-372.724,42 €

Hier sind Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen (z. B. Pachten, Dividenden, Zinsen, Verkaufserlöse), auszuweisen und wurden auch ausgewiesen.

Tatsächlich wurden hier pauschal die saldierten Werte der kameralen Verwahr- und Vorschusskonten in Höhe von rd. 1,0 Mio. € ausgewiesen. Diese sind im Wesentlichen anderen Forderungsposten zuzuordnen.

Sonstige Vermögensgegenstände

- Sonstige Vermögensgegenstände	2.737.233,36 €
- Sonstige Forderung	493.081,24 €
- Forderungen der Treuhandvermögen aus LuL (LDC Nordport / Frederikspark / Strategische Flächensicherung –Reiherhagen- / aktive Stadt –Schmuggelstieg- / Kulturwerk am See)	609.646,18 €

Hier sind die Gegenstände des Umlaufvermögens, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind (z.B. Gehaltsvorschüsse, Kostenvorschüsse, Kautionen, Steuererstattungs- und Schadenersatzansprüche), auszuweisen. Tatsächlich wurden hier Werte ausgewiesen, die überwiegend den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen bzw. den sonstigen Forderungen zuzurechnen sind:

- rd. 3,2 Mio. € pauschaler Ausweis aufgrund der Ergebnisse der Belegprüfung und der Inventurabfrage
- rd. 0,6 Mio. € pauschaler Ausweis der Forderungen der Treuhandvermögen

Diese Forderungen hätten im Wesentlichen anderen Forderungsposten zugeordnet werden müssen.

A.2.4 Liquide Mittel

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 2.4 Liquide Mittel
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	3.236.130,98 (0,6 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit wurde unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nachgewiesen. Die Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzansatzes ist gegeben.
Betroffener Wert	Nicht bekannt
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Auszuweisen sind hier die Sichteinlagen bei den Banken und Sparkassen, die Sichteinlagen und Barbestände der Handvorschüsse, die Sichteinlagen bei den Banken und Sparkassen für die Treuhandvermögen, die sonstigen Sichteinlagen (z. B. Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher), Barbestände in den Automaten, Schecks und Briefmarken.

Eine Erfassung und Aktivierung der Geldbestände in den Automaten, der noch nicht gutgeschriebenen Schecks und der Briefmarkenbestände ist nicht erfolgt.

Sichteinlagen 1.356.764,28 €

Die Bestände wurden auf Basis des Tagesabschlusses zum 31.12.2009 ermittelt und durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Handvorschüsse 32.989,93 €

Die Bestände wurden durch Inventurabfragen bei den relevanten Organisationseinheiten und durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Sichteinlagen Treuhandvermögen 1.846.376,77 €

Die Bestände würden durch die geprüften Vermögensaufstellungen nachgewiesen.

Die Barbestände und Sichteinlagen sind auf Basis der Saldenbestätigungen und der Inventur vollständig und richtig aktiviert worden.

Die Bestände wurden mit dem Nominalwert bewertet. Fremdwährungsumrechnungen sind nicht erforderlich geworden. Anhaltspunkte für Wertberichtigungen sind nicht erkennbar.

A.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten/Bezeichnung	Aktiva 3 Aktive Rechnungsabgrenzung
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	18.484.860,52 (3,5 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Vollständigkeit und Richtigkeit verschiedener Werte wurden nicht nachgewiesen und fehlen bzw. sind in Teilen tatsächlich falsch. Die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes ist in Teilen nicht oder nur eingeschränkt gegeben.
Betroffener Wert	Nicht bekannt
Prüfungsergebnis	Wesentliche Beanstandung

Als aRaP sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (periodengerechte Abgrenzung).

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aRaP aufgenommen werden (z. B. Disagio). Dieses Wahlrecht hat die Stadtvertretung in der Bewertungsrichtlinie aktiv ausgeübt, so dass in der Eröffnungsbilanz eine Aktivierungspflicht des Unterschiedsbetrages besteht.

Eine Aktivierungspflicht als aRaP besteht auch für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sowie für Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen, an denen die Stadt Norderstedt nicht das wirtschaftliche Eigentum besitzt.

Die Vollständigkeit ist durch eine Buch- und Beleginventur nachzuweisen.

Anzusetzen ist der auf den relevanten Zeitraum entfallende Nominalwert.

Periodengerechte Abgrenzung

Ausgewiesen wurden die im Jahr 2009 für Aufwendungen im Jahr 2010 geleisteten Auszahlungen.

Die Vollständigkeit der Werte wurde durch eine kombinierte Buch- und Beleginventur (Inventurabfragen, Durchsicht der Buchungen 11/2009 und 12/2009) nachgewiesen, wobei die Inventurrückmeldungen nicht vollständig vorgelegt wurden. Wartungsverträge wurden nicht abgegrenzt und als aRaP aktiviert.

Die Vollständigkeit ist damit nicht nachgewiesen und nicht gegeben.

Anzusetzen ist der Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht.

Die angesetzten Beträge und die Bewertung sind nicht zu beanstanden.

Disagio

Es wurden keine Werte aktiviert.

Unterlagen von Inventurhandlungen zum Nachweis der Vollständigkeit und zur Richtigkeit des Wertes von 0,00 € wurden auch nach Aufforderung nicht vorgelegt.

Der ausgewiesene Wert ist nicht prüfungsbereit.

Zuwendungen / Investitionsumlagen

Ausgewiesen wurden geleistete Investitionskostenzuwendungen an Dritte.

Die Vollständigkeit wurde durch die Ermittlung der geleisteten Zuwendungen aus den Jahresrechnungen seit 1985 nachgewiesen.

Die Zuwendung ist jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Die Bewertung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 1.615.000 € für Zuwendungen an Vermögensgegenständen gebildet, an denen die Stadt das wirtschaftliche Eigentum besitzt (Sportanlagen, Jugendlandheim). Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vermögensgegenstände sind beim Anlagevermögen zu aktivieren.

Es wurden keine Werte aufgrund geleisteter Investitionsumlagen aktiviert.

Unterlagen zu Inventurhandlungen zum Nachweis der Vollständigkeit wurden auch nach Aufforderung nicht vorgelegt.

Der hierfür berücksichtigte Wert von 0,00 € ist nicht prüfungsbereit und nicht richtig, so wurden z.B. an den Zweckverband Fundtiere in den Jahren 2004-2006 insgesamt rd. 195.000 € als Investitionsumlage zur Errichtung der Tierauffangstation gezahlt. Trotz Kenntnis der Sach- und Rechtslage erfolgte keine Aktivierung.

Bedingt durch die unvollständigen Inventurunterlagen, war die Prüfungsbereitschaft nur zum Teil gegeben. Die Vollständigkeit ist nicht nachgewiesen und nicht gegeben.

Der Bilanzansatz ist nicht werthaltig und nicht richtig.

P. Passiva

Bilanzwert: 531.784.098,76 €

P.1 Eigenkapital

Bilanzposten/Bezeichnung	Passiva 1 Eigenkapital
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	254.465.463,04 (47,9 %)
Gliederung / Werte in €	1.1 Allgemeine Rücklage 221.274.315,69 1.2 Sonderrücklage 0,00 1.3 Ergebnisrücklage 33.191.147,35 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag 0,00 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 0,00
Prüfungsfeststellungen:	Das ausgewiesene Eigenkapital ist bezogen auf den Bilanzposten Sonderrücklage nicht vollständig und richtig.
Betroffener Wert	mindestens rd. 834.000 €
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Das Eigenkapital stellt in der Eröffnungsbilanz als Saldo zwischen den Aktivposten und den sonstigen Passivposten der Bilanz eine Restgröße dar.

Ergeben sich Änderungen in der Höhe der Aktiva bzw. Passiva so hat dieses grundsätzlich eine unmittelbare Auswirkung auf das passivierte Eigenkapital.

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wurde rechnerisch richtig gebildet und bilanziert.

Sonderrücklage

Als Sonderrücklage sind insbesondere

- Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen und
- Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet worden sind (Beträge aus der Stellplatzablöse)

auszuweisen.

Es wurden keine Werte als Sonderrücklage passiviert.

Zuweisungen für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren (KRE), dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde aufgelöst werden. Die Auflösung der Zuweisungen ist danach bei KRE zunächst ausgeschlossen. Die Zuweisung darf nur aufgelöst werden, wenn die Bewilligungsbehörde (ausdrücklich) ihre Zustimmung gegeben hat. Fehlt diese Zustimmung ist eine Auflösung ausgeschlossen und die Zuweisung ist als Sonderrücklage auszuweisen.

Nach der Dokumentation hat die Stadt keine Zuweisungen erhalten, für die die Voraussetzungen zur Auflösung rechtlich nicht erfüllt sind.

Dieses ist falsch.

Die relevanten Zuwendungsbescheide enthalten keinen Zustimmungspassus, auch wurden die Zustimmungen durch die Stadt im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erbeten.

Aufgrund der relevanten Zuweisungen wurden Sonderposten passiviert, obwohl diese als Sonderrücklage auszuweisen sind.

Betroffen davon sind die Zuwendungen im Zusammenhang mit den Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Wert von mindestens rd. 834.000 €.

Der ausgewiesene Bilanzwert von 0,00 € ist damit falsch und entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ergebnisrücklage

In der Eröffnungsbilanz ist die Ergebnisrücklage mit 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Die Rücklage wurde rechnerisch richtig gebildet und bilanziert.

P.2 Sonderposten

Bilanzposten/Bezeichnung	Passiva 2 Sonderposten																		
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	125.553.129,36 (23,6 %)																		
Gliederung / Werte in €	<table> <tr> <td>2.1 aufzulösende Zuschüsse</td> <td>5.095.398,48</td> </tr> <tr> <td>2.2 aufzulösende Zuweisungen</td> <td>42.236.211,85</td> </tr> <tr> <td>2.3 Beiträge</td> <td>74.702.559,41</td> </tr> <tr> <td>2.3.1 aufzulösende Beiträge</td> <td>43.537.795,32</td> </tr> <tr> <td>2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge</td> <td>31.164.764,09</td> </tr> <tr> <td>2.4 Gebührenaussgleich</td> <td>381.113,74</td> </tr> <tr> <td>2.5 Treuhandvermögen</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>2.6 Dauergrabpflege</td> <td>432.940,86</td> </tr> <tr> <td>2.7 sonstige Sonderposten</td> <td>2.704.905,02</td> </tr> </table>	2.1 aufzulösende Zuschüsse	5.095.398,48	2.2 aufzulösende Zuweisungen	42.236.211,85	2.3 Beiträge	74.702.559,41	2.3.1 aufzulösende Beiträge	43.537.795,32	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	31.164.764,09	2.4 Gebührenaussgleich	381.113,74	2.5 Treuhandvermögen	0,00	2.6 Dauergrabpflege	432.940,86	2.7 sonstige Sonderposten	2.704.905,02
2.1 aufzulösende Zuschüsse	5.095.398,48																		
2.2 aufzulösende Zuweisungen	42.236.211,85																		
2.3 Beiträge	74.702.559,41																		
2.3.1 aufzulösende Beiträge	43.537.795,32																		
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	31.164.764,09																		
2.4 Gebührenaussgleich	381.113,74																		
2.5 Treuhandvermögen	0,00																		
2.6 Dauergrabpflege	432.940,86																		
2.7 sonstige Sonderposten	2.704.905,02																		
Prüfungsfeststellungen:	Der Ausweis innerhalb der einzelnen Bilanzposten ist falsch. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzwertes ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht gegeben.																		
Betroffener Wert	Nicht bekannt																		
Prüfungsergebnis	Wesentliche Beanstandungen																		

Als Sonderposten sind u.a. erhaltende Leistungen Dritter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Zuwendungen, Beiträge, Schenkungen, Spenden, Arbeitsleistungen) zu passivieren (fremdfinanzierter Anteil).

Die Vollständigkeit ist durch eine Buch- und Beleginventur nachzuweisen.

Für den zurückliegenden Zeitraum müssten die Sonderposten soweit zurückgreifend ermittelt werden, wie die korrespondierenden Anlagegüter genutzt werden und noch nicht vollständig abgeschrieben sind.

Das würde z.B.

- bei Gebäuden bis zu 80 Jahre, mithin 1930
- bei Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 50 Jahre, mithin 1960
- bei Straßen bis zu 35 Jahre, mithin 1975
- bei Sachanlagen bis zu 20 Jahre, mithin 1990

bedeuten.

Die Sonderposten sind grundsätzlich in Höhe des fremdfinanzierten Betrages mit den tatsächlichen Nominalwerten zu erfassen. Bei unentgeltlich überlassenen Vermögensgegenständen sind die fiktiven Anschaffungskosten und bei unentgeltlich erbrachten Leistungen ist deren Wert anzusetzen.

Sonderposten sind, mit Ausnahme der nicht aufzulösenden Beiträge, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Nicht aufzulösende Zuweisungen sind nicht als Sonderposten sondern als Sonderrücklage (Teil des Eigenkapitals) zu passivieren.

Die Bilanzgliederung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Alle nicht als Sonderposten ausgewiesenen Leistungen Dritter für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes führen im Ergebnis in den Jahresabschlüssen grundsätzlich zu fehlenden Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung der Abschreibungen. Für die Ergebnisrechnung bedeutet dieses, dass damit die Jahresergebnisse negativ beeinflusst werden.

Aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen

Auszuweisen sind die Zuschüsse und Zuweisungen (Zuwendungen) für die Anschaffung oder Herstellung von unbeweglichen Vermögen (z.B. Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen) und beweglichen Vermögen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungsgegenstände), wenn sie aufzulösen sind.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Werte für das unbewegliche Vermögen wurde grundsätzlich durch Verwendungsnachweise und Zuwendungsbescheide nachgewiesen.

Dennoch sind wesentliche Zuwendungen, wie z.B.

- Hauptschule Falkenberg, Gebäudeanbau für Gruppen- und Aufenthaltsräume, Wert rd. 459.000 € und
- Rathaus, Ausbau Mehrzwecksäle 2. Bauabschnitt, Wert rd. 1.422.000 €

nicht als Sonderposten erfasst worden.

Inventurunterlagen zum Nachweis der Vollständigkeit und ein Inventar wurden zu den Sonderposten für das bewegliche Vermögen nicht vorgelegt. Nach der Dokumentation wurde lediglich im Bereich Feuerwehr und Betriebsamt „nachgefragt“, die übrigen Bereiche wurden ausgeblendet.

Zuweisungen für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren (KRE), dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde aufgelöst werden. Die Auflösung der Zuweisungen ist danach bei KRE zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zuweisung darf nur aufgelöst werden, wenn die Bewilligungsbehörde (ausdrücklich) ihre Zustimmung erteilt hat. Fehlt diese Zustimmung ist eine Auflösung ausgeschlossen. Diese Zuweisungen sind als Sonderrücklage auszuweisen.

Nach der Dokumentation hat die Stadt keine Zuweisungen erhalten, für die die Voraussetzungen zur Auflösung rechtlich nicht erfüllt sind, so dass diese Zuweisungen als Sonderposten ausgewiesen worden sind.

Dieses ist falsch.

Die relevanten Zuwendungsbescheide enthalten keinen Zustimmungspassus, auch wurden die Zustimmungen zur Auflösung durch die Stadt im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erbeten.

Die relevanten Zuweisungen wurden hier als Sonderposten passiviert, obwohl diese als Sonderrücklage auszuweisen sind.

Betroffen davon sind die Zuwendungen im Zusammenhang mit den Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Wert von mindestens rd. 834.000 €.

Der Bilanzausweis ist in wesentlichen Teilen falsch. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Bilanzansatzes sind nicht gegeben. Der für diese Sonderposten ausgewiesene Bilanzansatz ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit zu beanstanden.

Aufzulösende und nicht aufzulösende Beiträge

Auszuweisen sind die erhobenen Ausbau- und Erschließungsbeiträge für das Infrastrukturvermögen und für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Der Ausweis des Sonderpostens für die unentgeltlich überlassenen Infrastrukturvermögen und der dazugehörigen Grundstücke als aufzulösende und nicht aufzulösende Beiträge ist falsch. Bei der unentgeltlichen Überlassung handelt es sich nicht um Beiträge sondern um Schenkungen. Der Ausweis muss als „sonstige Sonderposten“ erfolgen. Der Wert ist nicht bekannt.

Die Vollständigkeit wurde durch eine Buch- und Beleginventur und die Richtigkeit der Werte durch die Beitragsbescheide grundsätzlich nachgewiesen.

Die aufgrund von Pauschalierungen passivierten Werte für die Treuhandvermögen „Norderstedt-Mitte“ (Wert rd. 31.800.000,00 €) und „Frederikspark“ (Wert 0,00 €) sind falsch. Es wurde hierbei u.a. nicht vom einzelnen Vermögensgegenstand und dem hierfür tatsächlich fremdfinanzierten Anteil ausgegangen, sondern das Treuhandvermögen als ein Gegenstand betrachtet.

Die Richtigkeit und Werthaltigkeit des Bilanzansatzes ist unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht gegeben.

Gebührenaussgleich

Auszuweisen sind auszugleichende Kostenüberdeckungen einer KRE. Dieses ist nur bei kalkulierten Kostendeckungen von 100 % relevant.

Erfasst wurden hier die Bereiche Abfall und Abwasser. Der Nachweis der Richtigkeit und die Bewertung sind auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt.

Die Vollständigkeit durch die Erfassung und Bewertung aller KRE wurde nicht nachgewiesen, allerdings weisen die weiteren relevanten Einrichtungen aufgrund der

ausgewiesenen Kostendeckungsgrade keinen auszugleichenden „Gebührenüberschuss“ aus.

Der Bilanzansatz ist nicht zu beanstanden.

Dauergrabpflege

Mittel zur Dauergrabpflege sind in einem Sonderposten anzusetzen und entsprechend der erbrachten Leistungen erfolgswirksam aufzulösen.

Nach der Dokumentation wurde der Wert aus der kamerale Sonderrücklage für Dauergrabpflege ermittelt. Der Ausweis dem Grunde nach ist richtig.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes ist grundsätzlich durch eine Buch- und Beleginventur nachzuweisen. Alternativ kann der kamerale Wert der Dauergrabpflegesonderrücklage übernommen werden, wenn dieser vollständig und richtig ermittelt wurde.

Nach der vorgelegten Dokumentation wurde bei der Ermittlung der Summe für die Dauergrabpflegesonderrücklage ab 1993 bei der Berechnung für die bereits existierenden Pflegegräber die Satzung zugrunde gelegt. Eine Beleginventur hat nicht stattgefunden.

Mit den vorgelegten Unterlagen kann die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht nachgewiesen werden.

Ein Bestandsverzeichnis und ein Inventar wurden nicht vorgehalten.

Unterlagen zum Nachweis der Bestände der Rücklage pro Grabstelle wurden nach Ablauf der Dauergrabpflege vernichtet.

Im Ergebnis wurden die Vollständigkeit und die Richtigkeit nicht nachgewiesen.

Gemäß Bewertungsrichtlinie ist der Unterschiedsbetrag zwischen der einmalig fälligen Pflegegebühr und den über die Laufzeit des Ruherechts zu verteilenden Erträgen in einem Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam aufzulösen. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist sind der Restbuchwert des Sonderpostens und das gezahlte Nach-Entgelt zu addieren und über die neue Ruhefrist aufzulösen.

Die Prüfungsbereitschaft der Werthaltigkeit des Bilanzansatzes ist mangels vorgelegter Nachweise nicht gegeben.

Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind rechtlich u.a. unentgeltlich erbrachte Leistungen Dritter sowie Geld- und Sachgeschenke und Erbschaften im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen zu passivieren.

Inventurunterlagen und ein darauf basierendes Bestandsverzeichnis wurden nicht vorgelegt. Angaben in der Dokumentation zum Nachweis der Vollständigkeit wurden nicht gemacht.

Entsprechende Inventur- und Inventarunterlagen aus denen dokumentiert hervorgeht, ob und wie derartige Sachverhalte erfasst worden sind, wurden nicht vorgelegt.

Die vorgelegte Dokumentation enthält keine Aussagen zum Vorgehen bei der Erfassung der sonstigen Sonderposten. Diese wurden, entgegen der bestehenden Bilanzierungspflicht, nicht (systematisch) ermittelt und richtig bilanziert.

Der Bilanzwert entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Selbst wenn ein Sonderposten dem Grunde nach erfasst worden ist (unentgeltliche Überlassung von Infrastrukturvermögen), ist der Ausweis falsch erfolgt.

Die Vollständigkeit ist nicht nachgewiesen. Inventurunterlagen sind nicht Teil der Dokumentation. Die Prüfungsbereitschaft ist nur eingeschränkt gegeben.

Tatsächlich wurden hier neben der „Erbschaft“ zwei Sonderposten aus Spenden passiviert.

Im Ergebnis hat die Stadt Norderstedt danach in den letzten 20 Jahren lediglich zwei Spenden im Zusammenhang mit Sachanlagen erhalten.

Dieses ist falsch, so enthalten z.B. die zur Prüfung vorgelegten Dokumentationen zu zahlreichen beweglichen Vermögensgegenständen Hinweise auf durch Dritte finanzierte Anteile.

Aber auch fremdfinanzierte Anteile an unbeweglichem Vermögen der Stadt wurden nicht passiviert, hierzu gehören u.a.:

- Erbrachte Eigenleistungen der Feuerwehren bei der Erstellung von Gebäuden, z.B. Feuerwache Garstedt und Neubau Feuerwehrtechnisches Zentrum,
- Infrastrukturvermögen und die dazugehörenden Grundstücke, die durch Erschließungsträger unentgeltlich überlassen worden sind,
- Eigenanteile der Sportvereine bei den Investitionen auf ihnen zur Nutzung durch die Stadt Norderstedt überlassenen Sportanlagen.

Die Bewertung der drei tatsächlich bilanzierten Sonderposten ist nicht zu beanstanden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes ist nicht nachgewiesen und auch nicht gegeben.

P.3 Rückstellungen

Bilanzposten/Bezeichnung	Passiva 3 Rückstellungen																		
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	46.990.406,13 (8,8 %)																		
Gliederung / Werte in €	<table> <tr> <td>3.1 Pensionsrückstellungen</td> <td>34.599.454,29</td> </tr> <tr> <td>3.2 Altersteilzeitrückstellung</td> <td>1.956.131,27</td> </tr> <tr> <td>3.3 Rückstellung für später entst. Kosten</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>3.4 Altlastenrückstellung</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>3.5 Steuerrückstellung</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>3.6 Verfahrensrückstellung</td> <td>9.794.243,42</td> </tr> <tr> <td>3.7 Finanzausgleichsrückstellung</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>3.8 Instandhaltungsrückstellung</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>3.9 Sonstige Rückstellungen</td> <td>640.577,15</td> </tr> </table>	3.1 Pensionsrückstellungen	34.599.454,29	3.2 Altersteilzeitrückstellung	1.956.131,27	3.3 Rückstellung für später entst. Kosten	0,00	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	3.5 Steuerrückstellung	0,00	3.6 Verfahrensrückstellung	9.794.243,42	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	3.9 Sonstige Rückstellungen	640.577,15
3.1 Pensionsrückstellungen	34.599.454,29																		
3.2 Altersteilzeitrückstellung	1.956.131,27																		
3.3 Rückstellung für später entst. Kosten	0,00																		
3.4 Altlastenrückstellung	0,00																		
3.5 Steuerrückstellung	0,00																		
3.6 Verfahrensrückstellung	9.794.243,42																		
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00																		
3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00																		
3.9 Sonstige Rückstellungen	640.577,15																		
Prüfungsfeststellungen:	<p>Die <u>Pensionsrückstellungen</u> wurden vollständig, richtig und werthaltig ermittelt.</p> <p>Bei der <u>Altersteilzeitrückstellung</u> wurde die Vollständigkeit nicht nachgewiesen. Die zugrunde gelegten Beträge waren richtig, aber nicht werthaltig.</p> <p>Für die Prüfung der <u>Verfahrensrückstellung</u> wurden erbetene Akten und Auflistungen nicht vorgelegt. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit wurde nicht nachgewiesen.</p> <p><u>Sonstige Rückstellungen</u> dürfen nicht gebildet werden, da das Wahlrecht nicht rechtskonform ausgeübt wurde.</p>																		
Betroffener Wert	<p><u>Altersteilzeitrückstellung</u> abzügl. rd. 330.000 €; zuzügl. der Rückstellungen für die Mitarbeiter der Bildungswerke, dessen Wert nicht bekannt ist.</p> <p>Bei der <u>Verfahrensrückstellung</u> nicht bekannt.</p> <p>Die <u>Sonstigen Rückstellungen</u> um 640.577,15 € zu hoch.</p>																		
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen																		

Für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind, sind Rückstellungen nur in der Höhe zu bilden, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Bei Pensionsrückstellungen, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für später entstehende Kosten, Altlasten-, Steuer-, Verfahrens-, Finanzausgleichs- und Instandhaltungsrückstellung handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Pensionsrückstellungen

Für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen mit einem Barwert zu ermitteln.

- Pensionsrückstellung	31.323.062,00 €
- Beihilferückstellung	3.276.392,29 €

Die Vollständigkeit wurde mittels einer Liste der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger der Stadt Norderstedt belegt.

Es wurde der Empfehlung der Ausführungsanweisung, die Ermittlung der Höhe durch die Versorgungsausgleichskasse durchführen zu lassen, gefolgt. Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde der Barwert mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % für die Pensionsrückstellung zugrunde gelegt.

Die Beihilferückstellung wurde als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung ermittelt.

Altersteilzeitrückstellung

Für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, ist eine Rückstellung zu bilden.

Die Vollständigkeit wurde anhand der Auflistung über die abgeschlossenen Altersteilzeitverträge belegt.

In fünf Fällen begann die Altersteilzeit erst nach dem Bilanzstichtag. Vier Mitarbeiter befanden sich bei Gründung des Eigenbetriebes Bildungswerke in Altersteilzeit. Vertraglich wurde vereinbart, dass die Rückstellung von der Stadt Norderstedt gebildet wird. Diese Mitarbeiter fehlen in der Auflistung.

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge und tatsächlichen Haushaltsbelastungen der Jahre 2010 bis 2012 plus ggf. danach errechneten Planwerten zuzüglich 0,5 % Steigerung pro Jahr.

Bei der Berechnung wurden die Erstattungen (bei jedem dritten Fall i.H.v. rd. 40%) durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht rückstellungsmindernd berücksichtigt. Die Rückstellung für die ausgliederten Mitarbeiter der Bildungswerke fehlt.

Verfahrensrückstellung

Eine Verfahrensrückstellung ist für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

- Stadt Norderstedt	21.581,58 €
- EgNo (Treuhandvermögen)	9.772.661,84 €

Es wurden lediglich das Team Recht und die EgNo für den Bereich des Treuhandvermögens für die Rückzahlung der Städtebauförderungsmittel befragt.

Die erbetene Liste von der EgNo über anhängige Gerichtsverfahren wurde nicht vorgelegt.

Die Vollständigkeit wurde nicht nachgewiesen.

Die für die Prüfung erbetenen Vorgänge der Stadt Norderstedt wurden nicht vorgelegt.

Die Bewertung der zurück zu zahlenden Mittel für die Städtebauförderung erfolgte anhand der bereits gezahlten Beträge. Nicht berücksichtigt wurden hierbei Anwalts- und Gerichtskosten.

Sonstige Rückstellungen

Bei der Bildung von Sonstigen Rückstellungen ist das Wahlrecht aktiv auszuüben.

Die Bewertungsrichtlinie für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Norderstedt führt hierzu aus, dass dieses durch den Oberbürgermeister geschieht.

Diese Entscheidung wurde angefordert, aber nicht vorgelegt.

Übrige Rückstellungen

Anhaltspunkte, dass Rückstellungen für später entstehende Kosten, Altlasten, Steuern, Finanzausgleich oder Instandhaltung zu bilden wären, liegen nicht vor.

P.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposten/Bezeichnung	Passiva 4 Verbindlichkeiten																					
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	99.237.596,15 (18,7 %)																					
Gliederung / Werte in €	<table> <tr> <td>4.1</td> <td>Anleihen</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</td> <td>87.378.342,67</td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten</td> <td>1.205.884,42</td> </tr> <tr> <td>4.4</td> <td>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</td> <td>344.888,09</td> </tr> <tr> <td>4.5</td> <td>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</td> <td>4.768.926,40</td> </tr> <tr> <td>4.6</td> <td>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</td> <td>249.267,00</td> </tr> <tr> <td>4.7</td> <td>Sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>5.290,287,57</td> </tr> </table>	4.1	Anleihen	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87.378.342,67	4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	1.205.884,42	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	344.888,09	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.768.926,40	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	249.267,00	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.290,287,57
4.1	Anleihen	0,00																				
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87.378.342,67																				
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	1.205.884,42																				
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	344.888,09																				
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.768.926,40																				
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	249.267,00																				
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.290,287,57																				
Prüfungsfeststellungen:	Der Bilanzausweis bei verschiedenen Bilanzposten ist falsch. Die Vollständigkeit und Richtigkeit verschiedener Bilanzansätze wurde nicht nachgewiesen und ist nicht gegeben.																					
Betroffener Wert	Nicht bekannt																					
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen																					

Als Verbindlichkeit sind alle Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen, zu passivieren.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Vollständigkeit wurde durch eine Buchinventur nachgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) anzusetzen und wurden dieses auch.

Die Richtigkeit der Werte wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen nachgewiesen.

<u>Öffentlicher Bereich</u>	<u>789.550,66 €</u>
- Kreis Pinneberg	12.333,28 €
- Kreis Segeberg	25.294,77 €
- Land Schleswig-Holstein	751.922,61 €

Privater Kreditmarkt	86.588.792,01 €
- Investitionsbank Schl.-Holst.	19.308.238,82 €
- HSH Nordbank	2.769.964,08 €
- Sparkasse Holstein	3.396.300,00 €
- Sparkasse Südholstein	6.435.000,00 €
- DGHyp	2.052.095,54 €
- Landesbank Hessen-Thüringen	4.862.090,44 €
- Eurohypo	2.249.403,13 €
- Treuhandvermögen LDC Nordport	16.965.700,00 €
- Treuhandvermögen Frederikspark	24.900.000,00 €
- Treuhandvermögen Ulzburger Str.	3.650.000,00 €

Der Bilanzansatz ist nicht zu beanstanden.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Vollständigkeit wurde durch den Tagesabschluss zum 31.12.2009 nachgewiesen.

Die Verbindlichkeit ist mit ihrem Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) anzusetzen und wurde dieses auch.

Die Richtigkeit des Wertes wurde durch die Saldenbestätigung nachgewiesen.

- Norderstedter Bank	1.205.884,42 €
----------------------	----------------

Der Bilanzansatz ist nicht zu beanstanden.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Passiviert wurden hier drei Verbindlichkeiten aus Rentenschulden. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Barwert angesetzt. Der Werte wurde durch die Barwertermittlungen nachgewiesen.

- Rentenschulden	344.888,09 €
------------------	--------------

Bei den hier zu passivierenden kreditähnlichen Rechtsgeschäften, bei denen das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand bei der Stadt liegt und der Vermögensgegenstand daher aktiviert worden ist, ist in Höhe des Wertes des Vermögensgegenstandes (ggf. Barwert) eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zu passivieren (Ziffer 4.6 „Krediterlass“).

Danach wären hier z. B. Verpflichtungen zu erfassen, aus

- langfristigen Immobilienleasingverträgen
- Mietkaufverträgen

- Finanzierungsleasing
- Energie-Contracting
- Vor- und Zwischenfinanzierungsverträgen
- Hypotheken, Grundschulden, Grundpfandrechten
- Rentenschulden (Leibrentenverträge)
- Restkaufgelder
- Erbbaurechte zugunsten der Stadt
- Baubetreuungsverträgen mit Generalübernehmern
- Schuldübernahmen
- Stundungen und Ratenzahlung geschuldeter Beträge
- Schuldendienstleistungen für Kredite Dritter
- Leistungsverträgen mit Sanierungs- oder Entwicklungsträgern
- Öffentliche-Private-Partnerschafts-Verträge

Neben den drei Rentenschulden wurden hier keine weiteren Verbindlichkeiten passiviert. Es wurden keine Unterlagen zur Erfassung solcher Verbindlichkeiten und zu einer Bestandsaufnahme vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen. Der betroffene Wert ist nicht bekannt.

So fehlen z.B. die Werte für mindestens zwei Erbbaurechte zugunsten der Stadt.

Die Vollständigkeit des Bilanzansatzes ist nicht gegeben.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Passiviert wurden hier Verbindlichkeiten aus LuL gegenüber den Kreditoren aus dem Bereich der Kernverwaltung sowie aus den Treuhandvermögen. Die Werte wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

- LuL Kernverwaltung	4.531.749,57 €
- LuL LDC Nordport	1.834,84 €
- LuL Frederikspark	227.058,78 €
- LuL Kulturwerk am See	8.283,21 €

Unter diesem Bilanzposten sind alle Verbindlichkeiten, die auf Grundlage von Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet-, oder ähnlichen Verträgen eingegangen wurden zu passivieren, bei denen die Leistungen durch den Vertragspartner bereits erbracht wurden, die Gegenleistung der Stadt jedoch noch aus steht. Sicherheitseinbehalte sind ebenfalls zu passivieren. Schwebende Geschäfte sind nicht zu bilanzieren.

Die Verbindlichkeiten aus LuL Kernverwaltung wurden aus der Kreditorenbuchhaltung übernommen und hier ausgewiesen.

Die durch die Inventurabfragen und die Beleginventur ermittelten Verbindlichkeiten aus LuL wurden nicht unter diesem Bilanzposten sondern falsch unter „sonstige Verbindlichkeiten“ gebucht.

Die Werte der Treuhandvermögen wurden durch die geprüften Jahresabrechnungen nachgewiesen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Bilanzansatzes ist nicht gegeben.

Der Bilanzansatz entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Passiviert wurde hier eine Verbindlichkeit als Verlustabdeckung gegenüber einer Eigengesellschaft aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung. Die Verbindlichkeit wurde mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Wert wurde durch die in der geprüften Bilanz der Gesellschaft ausgewiesene Forderung gegenüber der Stadt nachgewiesen.

- Verlustabdeckung MeNo	249.267,00 €
-------------------------	--------------

Unter diesem Bilanzposten sind insbesondere

- Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte,
- Sozialtransferaufwendungen,
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage) und
- allgemeine Umlagen (z. B. Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage)

auszuweisen, sofern seitens der Stadt eine Zahlungspflicht aufgrund eines Bewilligungsbescheides, aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung besteht.

Neben der Verlustabdeckung wurden hier keine weiteren Verbindlichkeiten passiviert. Es wurden keine Unterlagen zur Erfassung solcher Verbindlichkeiten und zu einer Bestandsaufnahme vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen. Es fehlen z. B. die Sozialtransferleistungen. Diese wurden falsch unter „sonstige Verbindlichkeiten“ gebucht.

Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sollen nach der Dokumentation Wertpapierschulden und andere, nicht den Posten 4.1 bis 4.6 zuzuordnenden Verbindlichkeiten sowie Verwahrgelder ausgewiesen worden sein.

Die Werte wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Der Nachweis der Vollständigkeit wurde durch eine Buch- und Beleginventur sowie durch Inventurabfragen erbracht.

- Sonstige Verbindlichkeiten	4.582.562,12 €
- Verwahrungen	707.725,45 €

Dieser Bilanzposten ist als Auffangposition für die übrigen Verbindlichkeiten, die nicht den v.g. Bilanzposten zuzuordnen sind, definiert, wie z.B.

- sonstige Wertpapiersschulden,
- Einzahlungen, die sich auf den Haushalt beziehen, bei denen eine Zuordnung zu anderen haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist –ungeklärte Zahlungseingänge- (§ 30 Abs. 2 GemHVO-Doppik),
- erhaltende Anzahlungen auf Bestellungen (z. B. Grundstücksverkäufe),
- Schadenersätze,
- debitorische Kreditoren (Forderungen des Lieferanten aus Überzahlungen),
- abzuführende Lohnsteuer und Sozialbeiträge und
- Löhne, Gehälter, Steuerverpflichtungen.

Tatsächlich wurden hier u.a. Zinsverbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten aus LuL aus den Inventurabfragen und der Beleginventur sowie Sozialtransferleistungen falsch ausgewiesen.

Inventurunterlagen zur Erfassung und zur Vollständigkeit der hier richtig zu passivierenden Verbindlichkeiten wurden nicht vorgelegt.

Die Vollständigkeit des Bilanzansatzes ist nicht gegeben.

P.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten/Bezeichnung	Passiva 5 Passive Rechnungsabgrenzung
Bilanzwert in € (Anteil an der Bilanzsumme)	5.537.504,08 (1,0 %)
Prüfungsfeststellungen:	Die Überleitung der Einzahlungen ist vollständig, richtig und werthaltig. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit für den Bereich der Grabnutzung- und Friedhofsunterhaltsgebühren wurde nicht nachgewiesen.
Betroffener Wert	Nicht bekannt
Prüfungsergebnis	Keine wesentlichen Beanstandungen

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Der Bilanzposten setzt sich aus Verbindlichkeiten, die aus dem kameralen Haushalt übergeleitet wurden (106.915,29 €) und Gebühren für Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung (5.430.588,79 €) zusammen.

Das Vorgehen bei der Inventur für die Ermittlung des übergeleiteten Wertes ist dazu geeignet den Bilanzansatz zu ermitteln. Es fehlt das Inventar.

Die Ermittlung des Wertes für die Gebühren für Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung wurde anhand eines Friedhofsunterhaltungsprogrammes, ausgehend vom Ablauf der Nutzungsrechte, ermittelt.

Bei dieser Vorgehensweise hat keine Inventur der Einzahlungen stattgefunden.

Die Vollständigkeit der Einzahlungen wurde nicht nachgewiesen.

Bei der Ermittlung der Gebühren für Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung wurden keine Verlängerungen, Ratenzahlungen und Zahlungsausfälle berücksichtigt.

Die Prüfung der Richtigkeit zwischen dem Friedhofsunterhaltungsprogramm und den Grabakten hat eine Fehlerhäufigkeit von 30 % ergeben.

VI. Anhang

Die Angaben im Anhang entsprechen in wesentlichen Teilen nicht den materiellen Anforderungen und geben damit nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage wieder.

Im Ergebnis steht der Anhang in wesentlichen Teilen nicht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz. Er enthält in wesentlichen Teilen die nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen nicht richtig und nicht vollständig. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Verhältnisse zum Bilanzstichtag in Teilbereichen unvollständig wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

Der Eröffnungsbilanz ist ein Anhang beizufügen.

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Bilanzposten. Aufgrund der Bedeutung des Anhangs können Angaben im Anhang gemacht werden, die sonst in der Eröffnungsbilanz zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Anhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Lage der Stadt Norderstedt zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung der Eröffnungsbilanz erforderlichen Informationen bereitzustellen.

An den Anhang sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Eröffnungsbilanz selbst zu stellen, insbesondere zur Vollständigkeit und Richtigkeit (Stetigkeit, Wahrheit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Wesentlichkeit).

Auch der Anhang ist nach § 95n GO auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Im Anhang sind unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die von der Kommune in Abhängigkeit zu ihrer "Größe" wertmäßig individuell definiert werden müssen:

- Wann bestehen erhebliche finanzielle Verpflichtungen?
- Wann ist ein Betrag wesentlich?

Die Stadt Norderstedt hat diese Festlegung versäumt, insoweit ist eine vollständige und richtige Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nicht möglich.

Im § 51 GemHVO-Doppik ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

Das RPA hat als Prüfungsziel festzustellen, dass der Anhang vollständig und richtig ist.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anhang sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so anzugeben und zu erläutern, dass sachverständige Dritte dieses beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 51 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Anzugeben und zu erläutern sind ebenso die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung der Eröffnungsbilanz notwendigen grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Die Angaben und Erläuterungen im Anhang hierzu sind in wesentlichen Teilen materiell nicht ausreichend bzw. fehlen ganz, insbesondere:

- Infrastrukturvermögen (Beschreibung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Art der gewählten Abschreibungsmethode)
- unbebaute Grundstücke (Angaben zum Ersatzwertverfahren, Durchschnittswert Treuhandbereiche EgNo)
- Bäume (Festwert)
- Grundstücksgleiche Rechte (Erbpacht, bei denen der Erbbauzins nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Bilanzwert des Grundstücks steht / Abwertung)
- Gebäude (Angaben zum Ersatzwertverfahren). Es wurden außenplanmäßige Abschreibungen aufgrund dauernder Wertminderungen vorgenommen. Diese wurden im Anhang nicht erläutert. Eine detaillierte Beschreibung, was unter Betriebsvorrichtungen zu verstehen ist, fehlt komplett. Es liegt keine Beschreibung zur Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwendungen und investiven Maßnahmen vor.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.

Hierunter fallen insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt nicht entziehen kann und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes.

Anzugeben sind insbesondere auch „wichtige“ Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Die „Erheblichkeit“ in diesem Sinne wurde nicht definiert.

Im Anhang werden die Haftungsverhältnisse auf die abgegebenen Bürgschaftserklärungen für Darlehen zugunsten von Vereinen und der EgNo reduziert. Weitere Sachverhalte aus denen sich ein Haftungsverhältnis ergibt, wurden nicht angeführt.

Zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen wurde ausgeführt, dass keine erkennbar sind, über die an dieser Stelle Auskunft zu geben wäre.

Diese Angabe beinhaltet im Ergebnis u.a. die Aussage, dass die Stadt keine Verträge geschlossen hat, aus denen sich aufgrund der Höhe oder des Zeitrahmens erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben.

Der Oberbürgermeister hat in der Vollständigkeitserklärung erklärt, dass derartige finanzielle Verpflichtungen im Anhang angegeben sind.

Diese Aussage im Anhang und die Erklärung in der Vollständigkeitserklärung entsprechen nicht den Tatsachen und können auch dem Fehlen einer dokumentierten zentralen Übersicht über die relevanten Verträge (Vertragsregister) geschuldet sein.

Ohne dass die Erheblichkeit in diesem Zusammenhang definiert worden ist, einige Beispiele für ggf. erforderliche Angaben und Erläuterungen im Anhang:

- Haftungsverhältnisse aus der Verlustabdeckung bei dem Eigenbetrieb Bildungswerke (rd. 2.234.000 €), die finanziellen Verpflichtungen aus den laufenden Finanzierungsbeiträgen an die Eigengesellschaft MeNo (690.000 €) sowie aus den verschiedenen Treuhandverträgen.
- Auf Grund der Bausubstanz, u.a. hergeführt durch ständige An- und Umbauten, ist das vorhandene Brandschutzkonzept (u.a. offene Treppenhäuser, Holzdecken, Bildung neuer Brandabschnitte, Einbau von rauchdichten Türen) im Schulzentrum-Süd nicht mehr tragbar. Es müssen hier erhebliche Umplanungen und Umbauten vorgenommen werden. Diese Investitionen liegen im Millionenbereich.
- Zum Bilanzstichtag bestehen Verträge mit den kirchlichen und freien Trägern von 20 Kindertagesstätten über die Förderung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie mit verschiedenen freien Trägern über Leistungen im Bereich der Jugendhilfe/Jugendpflege. Hieraus ergeben sich Verpflichtungen in Höhe von rd. 9.000.000 € jährlich.
- Bestehende Risiken (Zinsrisiken) im Zusammenhang mit den zu variablen Zinssätzen abgeschlossenen Kreditverträgen.

Die Angaben im Anhang sind materiell falsch, nicht vollständig und nicht richtig.

Sonderrücklage / Sonderposten / sonstige Rückstellungen

Diese Positionen sind anzugeben und zu erläutern, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.

Die „Wesentlichkeit“ ist in diesem Zusammenhang nicht definiert worden.

Sonderrücklage

Trotz der Tatsache, dass keine Werte passiviert worden sind, wurden dennoch Angaben und Erläuterungen zu diesem Bilanzposten gemacht. Diese entsprechen dem Wertansatz 0,00 €.

Nach dem Ergebnis der Prüfung müssen Sonderrücklagen passiviert werden.

Die Anhangsangabe muss entsprechend angepasst werden.

Sonderposten

Im Anhang wurde zu jeder einzelnen Bilanzposition „Sonderposten“ Angaben gemacht, unabhängig vom Wert (0,00 € bis 43,5 Mio. €). Die Wesentlichkeit wurde hierbei nicht beachtet.

Sonstige Rückstellungen

Für wesentliche sonstige Rückstellungen sind Angaben erforderlich.

In der Eröffnungsbilanz wurde unter dem Bilanzposten 3.9 –sonstige Rückstellungen- ein Wert von rd. 641.000 € passiviert. Der Anhang enthält hierzu keine Angaben und weicht damit von der Eröffnungsbilanz ab.

Die Prüfung zu Passiva 3.9 hat ergeben, dass das für die Bilanzierung notwendige aktive Wahlrecht nicht ausgeübt wurde und somit keine derartigen Rückstellungen gebildet werden dürfen. Die Bilanzierung und die Anhangsangabe sind aufeinander abzustimmen.

Die Angaben hierzu sind nicht vollständig und nicht richtig.

Abschreibungen

Anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der vorgegebenen Nutzungsdauer (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik).

Rechtlich zulässig wäre eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung). Die Angabe soll darstellen, in welchen Fällen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde und weshalb dieses dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern.

Hierzu enthält der Anhang folgende Angaben:

„Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gem. § 43 GemHVO-Doppik anhand der landesrechtlichen Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein (Verwaltungsvorschrift-Abschreibungen) soweit es sich um planmäßige Abschreibungen

handelt. Grundsätzlich erfolgt eine lineare Abschreibung gem. § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik.“

Bei durchgeführten Maßnahmen bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem „Inliner-Verfahren“, handelt es sich um nachträgliche Herstellungskosten, die sich auf den Vermögensgegenstand mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer auswirken. Diese Angaben und Erläuterungen fehlen im Anhang.

Noch nicht erhobene Beiträge

Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Dieses beinhaltet im Einzelnen je Maßnahme mindestens

- die voraussichtliche Höhe der noch nicht erhobenen Beiträge,
- den Grund für die nicht erfolgte Erhebung,
- den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme,
- die Höhe evtl. Abschläge und
- den Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung.

Davon betroffen sind nur Maßnahmen, die zum Bilanzstichtag bereits abrechenbar waren.

Dem Anhang ist eine Aufstellung „Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen“ beigefügt.

Diese Zusammenstellung ist in die Spalten „Straße“ und „geplante Maßnahme“ unterteilt. Weitere Angaben sind nicht enthalten.

Die Angaben und Erläuterungen sind unvollständig und fehlerhaft. Angegeben sind lediglich die Maßnahmen an sich.

In den Anhangsangaben sind Erschließungsmaßnahmen enthalten, deren Fertigstellungsdatum nach dem 01.01.2010 liegt und die damit zum Bilanzstichtag (noch) nicht fertiggestellt waren.

Die Angaben im Anhang sind nicht vollständig und nicht richtig.

Finanzsicherungsinstrumente

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäftes, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist oder der Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung seines Basiswertes bewegt.

Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

Hierzu enthält der Anhang folgende Angaben:

„Die Stadt Norderstedt hat zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine derivaten Finanzinstrumente genutzt bzw. Termingeschäfte abgeschlossen.“

Dieses deckt sich mit den Angaben in der Vollständigkeitserklärung: „Derivate Finanzinstrumente bestanden zum Bilanzstichtag nicht.“

Die Angaben im Anhang und in der Vollständigkeitserklärung hierzu entsprechen nicht den Tatsachen.

Zum Bilanzstichtag bestanden mindestens drei Verträge zu Zinsbegrenzungsgeschäften mit einer Bank über ein Volumen von insgesamt rd. 12.238.000 € für den Zeitraum von März bzw. Dezember 2007 bis März bzw. Dezember 2012.

Im Ergebnis müssen diese und der beizulegende Wert im Anhang angegeben werden.

Die Angaben im Anhang sind nicht vollständig und nicht richtig.

Weitere Angaben

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Im Anhang wurden hierzu keine Angaben gemacht und waren nach den Prüfungserkenntnissen auch nicht zu machen.

Anlagenspiegel

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel gemäß Anlage 23 (Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik) beizufügen.

In dem Anlagenspiegel ist die Entwicklung der AHK, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Im Ergebnis entspricht der Anlagenspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch auf Basis der Anfangsbestände 2010 mit den Bilanzansätzen überein.

Forderungsspiegel

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel gemäß Anlage 24 (Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik) beizufügen.

Die Forderungen sind nach den Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden. Die Restlaufzeit bestimmt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und auf das letzte Fälligkeitsdatum der Forderungen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Im Forderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Forderungsspiegel weist einen Nominalwert in Höhe von brutto 16.085.000,97 € aus. Wertberichtigungen wurden in Höhe von 2.965.053,08 € durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 13.119.947,89 € aktiviert.

Im Ergebnis entspricht der Forderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Verbindlichkeitenspiegel

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitenspiegel gemäß Anlage 25 (Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik) beizufügen.

Die Verbindlichkeiten sind nach den Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten ist grundsätzlich von dem zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung voraussichtlichen Enddatum des vollständigen Ausgleichs auszugehen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Nachrichtlich sind im Verbindlichkeitenspiegel nach dem amtlichen Muster u.a. die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung mit Angabe der Restlaufzeiten getrennt darzustellen.

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitenspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Die Daten für die Sondervermögen Stadtwerke und Bildungswerke wurden dargestellt.

Im Ergebnis entspricht der Verbindlichkeitenspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Zum Bilanzstichtag bestand ein „inneres Darlehen“ in Höhe von rd. 2,9 Mio. €. Dieses wird nicht in die Eröffnungsbilanz übergeleitet und dort nicht abgebildet. Zur Vollständigkeit und Transparenz empfiehlt das RPA das innere Darlehen nachrichtlich im Anhang darzustellen.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Dem Anhang ist eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände gemäß Anlage 27 (Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik) beizufügen.

Dem Anhang ist eine Übersicht beigefügt. Diese entspricht dem verbindlichen Muster.

Anzugeben sind die zum Bilanzstichtag im Eigentum (zivilrechtlich und / oder wirtschaftlich) der Stadt befindlichen Sondervermögen und Gesellschaften. In der Anlage zum Anhang wurden die Gesellschaften vollständig angegeben, die sich im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt befinden. Bei den Sondervermögen fehlen die Angaben zur Erbschaft „Büttner“ und zur Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr.

Unter dem Bilanzposten Finanzanlagen wurden richtig die Gesellschaften auf Grundlage des wirtschaftlichen Eigentums aktiviert.

Das Stammkapital/Eigenkapital und die Anteile daran wurden richtig ausgewiesen.

Die Angaben zur Gewinnabführung/Verlustabdeckung und zum Jahresergebnis sind richtig erfolgt.

Die Mitgliedschaften im AZV, WZV und im Zweckverband Fundtiere wurden im Anhang angegeben.

Die Mitgliedschaften in drei Wasser- und Bodenverbänden wurden nachrichtlich im Anhang angegeben. Es fehlt die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Lemkenhafen.

Die Angaben sind in Teilen unvollständig.

VII. Ergebnis

Erläuterung

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Norderstedt, bestehend aus der Eröffnungsbilanz und dem Anhang, wurde unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang wurden von der Verwaltung nach § 54 GemHVO-Doppik aufgestellt und durch den Oberbürgermeister zur Prüfung vorgelegt.

Die Aufgabe des RPAes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung festzustellen, ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind und ob der Anhang zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig ist und damit unter Beachtung der GoöB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Norderstedt vermittelt.

Das RPA ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Prüfungsfeststellungen bildet.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Das schleswig-holsteinische Haushaltsrecht sieht als Abschluss der Prüfung nicht die Erteilung eines Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerkes vor; verbietet diesen aber auch nicht. Das RPA hat unabhängig davon eine abschließende Prüfungsfeststellung zu treffen.

Ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage ist ohne Einschränkungen festzustellen, wenn sich keine Einwendungen ergeben haben, d.h. keine wesentlichen Beanstandungen und keine wesentlichen Prüfungshemmnisse vorliegen.

Sofern sich insgesamt ein positives Gesamturteil der Prüfung ergibt, auf Teilgebieten jedoch Einwendungen bestehen, d.h. wesentliche Beanstandungen und Prüfungshemmnisse gegen abgrenzbare Teile bestehen, aber ein positiver Befund zu wesentlichen Teilen möglich ist (z.B. mangelhafte Bestandsnachweise, unvollständige Angaben im Anhang, Prüfungshemmnisse), ist das Gesamtergebnis einzuschränken.

Wenn die Eröffnungsbilanz kein positives Gesamturteil ermöglicht, ist mit der Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung ein negatives Gesamturteil festzustellen. Dieses ist der Fall, wenn wesentliche Beanstandungen gegen die Eröffnungsbilanz, die sich auf diese als Ganzes auswirken und so bedeutend oder zahlreich sind, dass eine Einschränkung nicht mehr angemessen ist, um die missverständliche oder unvollständige Darstellung in der Eröffnungsbilanz zu verdeutlichen oder wenn das RPA aufgrund von Prüfungshemmnissen nicht in der Lage war, zu einem positiven Prüfungsurteil zu kommen.

Zu einzelnen Bilanzposten wurden unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit Feststellungen getroffen, die sich auf die Darstellung des vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt auswirken.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt zu diesen Bilanzposten nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage.

Prüfungsfeststellung

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Feststellungen entsprechen die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und der Anhang nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes mit Einschränkungen den Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der GoöB mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Norderstedt.

Die Feststellungen zu den Bilanzposten haben zu Einwendungen geführt, die aufgrund der Einzelfeststellungen und kumuliert im Ergebnis als wesentlich zu definieren sind und sich damit einschränkend auswirken.

Diese wesentlichen Mängel sind definiert als Verstöße oder Unrichtigkeiten, die auf die Darstellung des vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich Einfluss haben.

Die einschränkenden Feststellungen erfüllen zwar das Kriterium der Wesentlichkeit, führen aber in der Gesamtbetrachtung nicht dazu, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage nicht gegeben ist. Im Ergebnis ergibt sich insgesamt noch ein positives Gesamturteil der Prüfung.

VIII. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes wurde dem Oberbürgermeister am 30.06.2015 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 03.09.2015 unter Beteiligung des Oberbürgermeisters, der internen Projektleitung, der externen Projektleitung und den Prüferinnen und Prüfern des RPA statt.

Das RPA hat darauf hingewiesen, dass festgestellte Mängel sofern diese nicht unwesentlich sind, zu korrigieren sind; andernfalls können und werden sie zu Einschränkungen führen.

Am 14.09.2015 wurde erklärt, dass von der Möglichkeit zur Korrektur wesentlicher Mängel in der Eröffnungsbilanz kein Gebrauch gemacht wird.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes erstellt und dem Oberbürgermeister am 15.09.2015 ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat der Oberbürgermeister die Eröffnungsbilanz mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 95n GO).

Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Der § 56 GemHVO-Doppik verpflichtet die Stadt die Eröffnungsbilanz in den Fällen zu berichtigen, bei denen sich bei der Aufstellung der späteren Jahresabschlüsse ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden mit einem falschen Wert, zu Unrecht angesetzt oder zu Unrecht nicht angesetzt worden sind. In diesen Fällen ist im Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen. Wertveränderungen sind in diesen Fällen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Die Verordnung stellt hierbei auf die Erkenntnisse bei der Aufstellung der „späteren Jahresabschlüsse“ ab. Erkenntnisse, die bereits im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorliegen bzw. bekannt werden, müssen nach den Bilanzierungsgrundsätzen bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden.

Norderstedt, den 15.09.2015

	gez.	gez.		
Drews stellv. Leitung/Prüfer	Bollin Prüfer	Nobitz technischer Prüfer	Struckmann Prüferin	Vogt technische Prüferin

Anlagen

Anlage 1 -Eröffnungsbilanz

Anlage 2 -Anhang

Anlage 3 -Vollständigkeitserklärung